



# AKuFF=Bote

Arbeitskreis ungarndeutscher Familienforscher  
Magyarországi Németek Családfakutató Egyesülete  
German Family Tree Researcher's Society in Hungary

XVIII. Jahrgang, Nr. 43. F < N F F B X ↑ M 14. Mai 2022

## INHALT

Orte und Termine unserer nächsten Treffen	2
Die neue Satzung vom Arbeitskreis ungarndeutscher Familienforscher e.V.	3
Nachruf auf Dr. Thomas Cserfalvi	13
Dr. Thomas Cserfalvi: Die symbolischen Kuriositäten der Darstellungen des heiligen Florian (... was unsere deutschen Einwanderersiedler mitbrachten)	14
Ilona Pencz-Amrein: Auch die Angaben der Primärquellen können manchmal irreführen	22
Ilona Pencz-Amrein: Korrektur des Ortssippenbuches Nadasch, bzw. weitere Angaben zur Anna Böhm aus Eichenzell	24
Kornel Pencz: Ergänzungen zum Familienbuch von Hajosch Herkunft der Familie Heierbacher	30
Karl Szeltner: Seltner-Familien in ungarndeutschen Ortschaften zweisprachige Anlage nur in der ungarischen Version des Heftes	35
Bilder vom 20-Jahres-Jubiläumstreffen des AKuFF	37

KÉSZÜLT MAGYARORSZÁG  
KORMÁNYÁNAK TÁMOGATÁSÁVAL

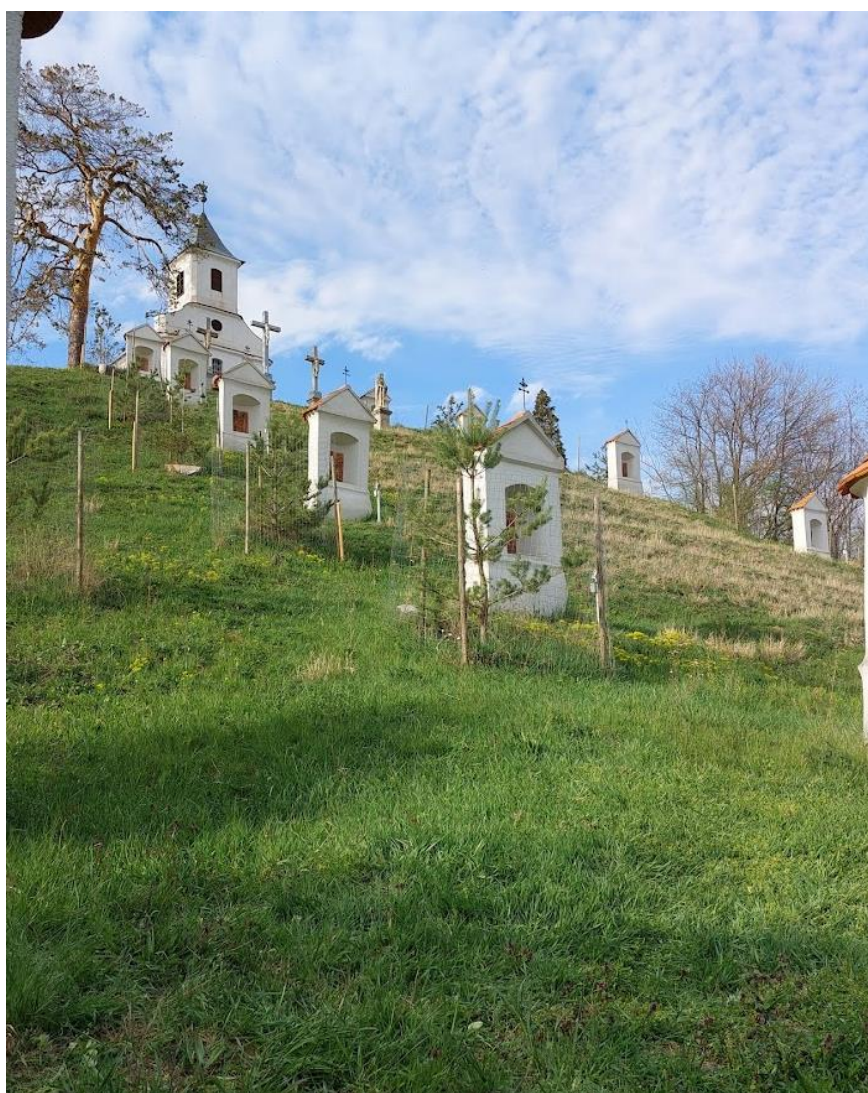
2022.

## **Orte und Termine unserer nächsten Treffen**

**3. September 2022**  
**Nimmesch / Himesháza**

**22. Oktober 2022**  
**Großturwall / Törökbálint**

**Informationen über die Vereinstreffen finden Sie auf unserer Webseite, Einladungen bekommen unsere Mitglieder ca. 15 Tage vor dem Ereignis. Auf Wunsch bekommen auch andere Interessenten die Einladung mit allen detaillierten Informationen.**



**Die nächste Nummer des AKuFF-Boten erscheint zum Herbsttreffen.**

**Wir freuen uns auf Ihre Vorstellungen, Forschungsdaten, Erlebnisberichten usw.**

# **Magyarországi Németek Családfakutató Egyesülete**

## **Arbeitskreis ungarndeutscher Familienforscher – AKuFF**

### **S a t z u n g**

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. V. von 2013 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) und des Gesetzes Nr. CLXXV von 2011 zum Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und Förderung von Nichtregierungsorganisationen betreffend, haben die Mitglieder die Satzung des Vereins „Arbeitskreis ungarndeutscher Familienforscher“ mit folgendem Inhalt angenommen:

#### **§ 1      Daten des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins: „**Magyarországi Németek Családfakutató Egyesülete**“
- (2) Abkürzung des Vereinsnamens: „AKuFF“
- (3) Der fremdsprachige Name des Vereins: „Arbeitskreis ungarndeutscher Familienforscher“.
- (4) Sitz des Vereins: 6500 Baja, Petöfi S. u. 56.
- (5) Die Mitgliederliste mit den Namen und Wohnorten der Mitglieder, ist als Anlage Nr. 1. der Satzung angefügt.
- (6) Adresse der Vereinswebseite: [www.akuff.org](http://www.akuff.org)
- (7) Die amtlichen Sprachen des Vereins sind Deutsch und Ungarisch.
- (8) Das Siegel des Vereins: Rundsiegel mit dem Wappen und dem Namen des Vereins
- (9) Der Partnerverein des Vereins ist der Arbeitskreis donauschwäbischer Familienforscher (AKdFF) Sindelfingen, Deutschland.
- (10) Der Gründungsobmann des Vereins: Dr. Kornel Pencz.

#### **§ 2      Ziele und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Das Ziel des Vereins im Interesse der Ermittlung der Herkunft des Ungarndeutschtums, der Erhaltung seiner Traditionen und der Festigung seines Identitätsbewusstseins ist, der Zusammenschluss der sich mit Genealogie beschäftigenden Forscher in einer Organisation, die Unterstützung und Harmonisierung ihrer Tätigkeit, die Sicherung des nötigen wissenschaftlichen Hintergrundes und dadurch die Bereicherung des Gemeingutes. Ein weiteres Ziel des Vereins ist, das Kennenlernen der erhalten gebliebenen Kultur des Ungarndeutschtums, sowie deren Pflege und Verbreitung.
- (2) Tätigkeit des Vereins  
Zum zielgerichteten Tätigkeitsbereich des Vereins zählen insbesondere:
  - a) das Sammeln der erreichbaren Daten über die Ahnen,
  - b) die Auswertung und Systematisierung der Daten,
  - c) die Bearbeitung und Veröffentlichung der Daten,
  - d) die Daten und das Hilfsmaterial für die Vereinsmitglieder kostenlos erreichbar zu machen,
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit ähnlichem Tätigkeitsbereich, mit Kirchen, Lehr- und Kulturanstalten.
  - f) Die Veranstaltung von Vereinstreffen in von Deutschen bewohnten Ortschaften in Ungarn, um dort, mit Hilfe der Repräsentanten des örtlichen Deutschtums, die Kultur und kulturellen Erinnerungen der örtlichen Deutschen und des Ortes kennen zu lernen.
- (3) Der Verein betreibt folgende gemeinnützigen Tätigkeiten:

- a) wissenschaftliche Tätigkeit, Forschung,
  - b) Wissensvermittlung,
  - c) kulturelle Tätigkeit,
  - d) Bewahrung des Kulturerbes,
  - e) Tätigkeit bezüglich der nationalen und ethnischen Minderheiten und des Ungarntums außerhalb der Grenzen Ungarns.
- (4) Der Verein schließt nicht aus, dass auch Nichtmitglieder von den gemeinnützlichen Dienstleistungen partizipieren können. Aus diesem Grund
- a) wird eine regelmäßig erscheinende Druckschrift herausgegeben, die den Empfängern über die, für die Öffentlichkeit erreichbaren Institutionen, kostenlos zur Verfügung gestellt wird,
  - b) wird eine Webseite betreut,
  - c) werden öffentliche Vereinstreffen gehalten. Termine und Orte der Vereinstreffen werden jeweils veröffentlicht.
  - d) wird Buchausgabe als nicht regelmäßige kaufmännische Tätigkeit betrieben.
- (5) Der Verein übt kaufmännische Tätigkeit nur im Interesse der Verwirklichung seiner gemeinnützlichen Ziele und so aus, dass sie dadurch nicht gefährdet werden.

### **§ 3 Allgemeine Regeln zur Funktion des Vereins**

Der Verein übt keine unmittelbare politische Tätigkeit aus. Die Organisation ist von Parteien unabhängig und gewährt diesen keine materielle Unterstützung.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Für die Mitgliedschaft im Verein entrichten die Mitglieder einen finanziellen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag jährlich bis zum 30. Juni als Jahresbetrag in die Kasse oder per Überweisung auf das Vereinskonto bezahlt werden.

Ein neu beigetretenes Mitglied ist verpflichtet, für das Beitrittsjahr den zeitlich proportional berechneten Teil des Mitgliedsbeitrags, binnen 8 Tagen nach der Begründung der Mitgliedschaft, im Folgenden spätestens bis zum 15. Dezember in die Kasse oder per Überweisung auf das Vereinskonto auszugleichen.

### **§ 5 Die Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden ist und die in der Satzung festgelegten Regelungen akzeptiert.

### **§ 6 Entstehen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme des Beitrittsantrages durch den Vorstand.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsaufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung binnen 30 Tagen ab Eingang des Beitrittsantrags. Sein Beschluss muss nach dessen Erfassung innerhalb von 8 Tagen schriftlich abgefasst und nachweisbar dem Antragsteller zugesandt werden.
- (4) Wird der Beitrittsantrag durch den Vorstand abgewiesen, ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig.

### **§ 7 Erlöschen des Mitgliedsverhältnisses**

- (1) Das Mitgliedsverhältnis erlischt:

- a. mit dem Austritt des Mitglieds.
  - b. mit dem Tod des Mitglieds.
  - c. mit dem Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Das Mitgliedsverhältnis eines Mitglieds kann mit einer an einen Vertreter des Vereins gerichteten schriftlichen Erklärung jederzeit, ohne Begründung aufgelöst werden. Das Mitgliedsverhältnis erlischt am Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand.
  - (3) Ein Mitglied, welches seinen Beitragsrückstand von zwei aufeinander folgenden Jahren auch nach einer Ersatzfristsetzung und einer schriftlichen Mahnung, welche auch die Warnung über den drohenden Ausschluss enthält, nicht ausgleicht, kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
  - (4) Der Vorstand kann ein Mitglied in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitgliedschaft ausschließen, wenn dieses Mitglied die Vorschriften der Satzung oder den Beschluss der Mitgliederversammlung schwer missachtet oder wiederholt verletzendes Verhalten ausübt.
  - (5) Das Ausschlussverfahren wird auf Anregung eines Mitglieds oder eines Vereinsorgans durch den Vorstand ausgeführt. Für das Ausschlussverfahren soll das betroffene Mitglied nachweisbar zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Diese Einladung muss die Belehrung enthalten, dass eine Abwesenheit des Mitglieds trotz vorschriftmäßiger Einladung, die Abhaltung der Sitzung und die Fassung des Beschlusses nicht verhindert. Das Mitglied muss in der Sitzung die Möglichkeit zur Verteidigung erhalten. Das Mitglied kann sich an der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss des Mitglieds ist schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Die Begründung muss die als Grundlage für den Ausschluss dienenden Tatsachen und Beweise, sowie die Belehrung über die Möglichkeit eines Rechtsmittels enthalten. Der Vorstand fasst den Beschluss über den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Mitgliedsausschlussverfahrens. Das Ergebnis ist dem Mitglied innerhalb von 8 Tagen nachweisbar mitzuteilen.
  - (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den erstinstanzlichen Beschluss des Vorstands über den Ausschluss, innerhalb von 15 Tagen ab Empfang des Bescheides, eine Berufung an die Vereinsmitgliederversammlung einreichen. Nach dem Eingang der Berufung muss der Vorstand sofort eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, welche innerhalb von 30 Tagen stattfinden muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss wird mündlich verkündet und muss dem Mitglied innerhalb von 8 Tagen schriftlich, nachweisbar mitgeteilt werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied des Vereins ist berechtigt:
  - a) an der Tätigkeit des Vereins teilzunehmen,
  - b) die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sein Stimmrecht auszuüben, gemäß der Versammlungsordnung das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge zu unterbreiten und Bemerkungen zu machen,
  - d) die Vereinsdokumente einzusehen,
  - e) zum Amtsträger gewählt zu werden, sofern ihm gegenüber kein per Rechtsnorm festgelegter Ausschlussgrund besteht.
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben.
- (3) In der Mitgliederversammlung verfügen sämtliche stimmberechtigten Mitglieder über jeweils gleichwertige Stimmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Das Vereinsmitglied:

- a) darf die Verwirklichung der Vereinsziele und die Tätigkeit des Vereins nicht gefährden;
- b) hat den Mitgliedsbeitrag bis zu dessen Fälligkeit zu bezahlen;
- c) ist verpflichtet, sich an die ihn betreffenden Vorschriften und Anordnungen der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Entscheidungsorgane zu halten;
- d) ist verpflichtet, eine Anschriftenänderung innerhalb von 8 Tagen beim Vorstand bekanntzugeben.

## **§ 10 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Zur Kompetenz der Mitgliederversammlung gehören
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Beschluss über die Auflösung, Verschmelzung und Spaltung des Vereins;
  - c) Wahl und Abberufung von Personen mit Führungsaufgaben;
  - d) Annahme des Jahresbudgets und Feststellung des Mitgliedsbeitrags;
  - e) Annahme des Jahresberichtes, insbesondere des Berichtes des geschäftsführenden Organs über die wirtschaftliche Lage des Vereins;
  - f) Ausübung der Arbeitgeberrechte in Verbindung mit der Person mit Führungsaufgaben, falls diese in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht;
  - g) Zustimmung für den Abschluss von Verträgen, die der Verein mit eigenen Mitgliedern, Personen mit Führungsaufgaben, oder deren Angehörigen abschließt;
  - h) Entscheidung über die Geltendmachung von Forderungen über Schadenersatzansprüche gegenwärtiger und früherer Mitglieder gegen die Personen mit Führungsaufgaben;
  - i) Entscheidung über sämtliche Fragen, die durch Rechtsnorm oder die Satzung in ihre Zuständigkeit fallen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hält mindestens einmal im Jahr eine Sitzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladung, die mindestens 15 Tage vor der Sitzung versendet worden ist, primär zum Sitz des Vereins, sekundär zu einem anderen Ort des Vereinstreffens, schriftlich, nachweisbar einberufen. Als eine schriftlich nachweisbare Aushändigung gilt eine Sendung per Einschreiben oder Empfangsbestätigung, sowie die Versendung an die elektronische Adresse des Mitglieds, dergestalt, dass der Empfang bestätigt wird.
- (5) Wurde die Mitgliederversammlung nicht ordnungsmäßig einberufen, kann sie nur dann stattfinden, wenn mindestens dreiviertel der Teilnehmereberechtigten an der Sitzung anwesend sind, und sie einstimmig der Abhaltung der Sitzung zustimmen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Namen und Sitz des Vereins, den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung so detailliert aufzuführen, dass die Vorstandsmitglieder ihren Standpunkt in den zu behandelnden Themenbereichen ausgestalten können. Die Einladung muss – für den Fall einer Beschlussunfähigkeit -, den

Ort und den Termin für die Wiederholung der Mitgliederversammlung enthalten. Ebenso muss in der Einladung der Hinweis gegeben sein, dass bei Abstimmung zu den Tops der ursprünglichen Tagesordnung eine Beschlussfähigkeit – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – gegeben ist, sofern die Wiederholung der Mitgliederversammlung zu einem Zeitpunkt von drei und höchstens 15 Tagen nach dem ursprünglichen Zeitpunkt einberufen wurde.

- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll am Sitz und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden.
- (8) Binnen drei Tagen ab der Zustellung oder Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung, können die Mitglieder und Vereinsorgane, in der in der Satzung festgelegten Zeit, von dem bzw. der die Mitgliederversammlung einberufenden Organ oder Person, eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen, wobei dies zu begründen ist. In der Frage der Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand binnen 2 Tagen. Der Vorstand kann über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung entscheiden oder diesen ablehnen. Die Entscheidung, sowie, wenn der Antrag angenommen wurde, die ergänzten Tagesordnungspunkte werden binnen 2 Tagen ab der Entscheidung den Mitgliedern nachweisbar mitgeteilt.
- (9) Entscheidet der Vorstand über den Antrag für die Ergänzung der Tagesordnung nicht oder weist er den Antrag ab, kann die Mitgliederversammlung – bei Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Stimmberechtigten – einstimmig beschließen, dass der beantragte Tagesordnungspunkt verhandelt wird.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung zum Ergreifen notwendiger Maßnahmen sofort einzuberufen, wenn
  - a) das Vereinsvermögen die fälligen Schulden nicht deckt;
  - b) der Verein voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Schulden zum Zeitpunkt der bedienen zu erfüllen; oder
  - c) das Erreichen der Vereinsziele in Gefahr geraten ist.An der für diese Fälle einberufenen Mitgliederversammlung, müssen die Mitglieder, zur Beseitigung des Umstandes welcher als Grund für die Einberufung dient, Maßnahmen ergreifen oder über die Auflösung des Vereins entscheiden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Hälfte der abgebbaren Stimmen übersteigt. Die Beschlussfähigkeit soll bei jeder Abstimmung geprüft werden.
- (12) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung muss die Beschlussfähigkeit, d.h. die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im Vergleich zu der Anzahl der Gesamtmitglieder, festgestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung – vor der Verhandlung über die Tagesordnungspunkte – die Person des leitenden Vorsitzenden, sowie den Protokollführer und zwei Personen zur Protokollbestätigung. Sofern erforderlich weitere zwei Personen zur Stimmenauszählung.
- (13) Über die auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen, auf welcher der Name und der Wohnsitz der Mitglieder aufzuführen sind. Die Anwesenheitsliste wird vom leitenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer mit ihrer Unterschrift bestätigt.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches folgendes beinhaltet:
  - a) den Namen und Sitz des Vereins;
  - b) den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung;
  - c) die Namen des leitenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Protokollführers und der Person zur Protokollbestätigung;
  - d) die wichtigen Ereignisse der Mitgliederversammlung bzw. die gestellten Anträge;

- e) die Beschlussanträge bzw. die Anzahl der abgegebenen Stimmen und Gegenstimmen sowie der Stimmenthaltungen.
- (15) Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom leitenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben und durch ein zu diesem Zweck gewähltes, anwesendes Mitglied bestätigt.
- (16) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der Mehrheit der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Stimmen. Bei einer Beschlussfassung darf eine Person nicht abstimmen,
- a) die der Beschluss von einer Pflicht oder Haftung befreit oder zu Lasten der juristischen Person auf eine andere Weise bevorteilt;
  - b) mit der laut Beschluss ein Vertrag abzuschließen ist;
  - c) gegen die aufgrund des Beschlusses ein Prozess einzuleiten ist;
  - d) dessen Angehöriger (der kein Mitglied des Vereins ist) ein Interesse an der Entscheidung hat
  - e) die mit der an der Entscheidung interessierten anderen Organisation in einer auf einem Mehrheitseinfluss beruhenden Beziehung steht; oder
  - f) die im Übrigen ein persönliches Interesse an der Entscheidung hat.
- (17) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung, soweit dies die Satzung oder ein Gesetz nicht abweichend bestimmt. Zur Änderung der Vereinssatzung bzw. zur Verschmelzung und Spaltung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit erforderlich. Zur Änderung der Vereinsziele und zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über das Erlöschen des Vereins ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit erforderlich.
- (18) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem leitenden Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung mündlich verkündet und den betroffenen Mitgliedern binnen 8 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich nachweisbar, gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Beschlusses auf der Webseite des Vereins, mitgeteilt.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das aus drei Mitgliedern bestehende, geschäftsführende Organ des Vereins, welcher in jeglichen Fragen Entscheidungen trifft, die weder durch Rechtsnorm oder Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung verwiesen sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die festgelegte Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) der Obmann,
  - b) der Sekretär und
  - c) der Schatzmeister
- (Personen mit Führungsaufgaben).
- (4) Das Mandat einer Person mit Führungsaufgaben erlischt:
- a) mit Ablauf der Mandatsdauer,
  - b) durch Abberufung,
  - c) durch Rücktritt;
  - d) mit dem Tod der Person mit Führungsaufgaben,
  - e) mit der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Person mit Führungsaufgaben in dem zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Bereich,
  - f) mit dem Eintreten eines Ausschlussgrundes oder eines Interessenkonfliktgrundes bei der Person mit Führungsaufgaben.

- (5) Eine Person mit Führungsaufgaben kann von ihrem Mandat mit einer an den Verein adressierten bzw. an eine andere Person mit Führungsaufgaben gerichteten Erklärung, jederzeit zurücktreten. Wenn die Funktionsfähigkeit der juristischen Person dies erfordert, wird der Rücktritt mit der Bestimmung oder Bestellung einer neuen Person mit Führungsaufgaben wirksam. Erfolgt dies nicht, wird der Rücktritt spätestens am sechzigsten Tag nach der Rücktrittsmitteilung wirksam.
- (6) Eine Person mit Führungsaufgaben kann eine volljährige Person sein, deren Geschäftsfähigkeit in dem zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Bereich nicht beschränkt ist.
- (7) Die Person mit Führungsaufgaben muss ihre Aufgaben der Geschäftsführung persönlich erledigen.
- (8) Keine Person mit Führungsaufgaben darf sein,
  - a) wer wegen des Begehens einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange er nicht von den an die Vorstrafe gebundenen nachteiligen Folgen befreit wird,
  - b) wer unter der Wirkung eines Urteils zum Verbot der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten steht; (ung. StGB. § 61.§ Abs. (2) lit i)
  - c) wer hinsichtlich dieser Tätigkeit rechtskräftig mit Berufsverbot belegt wurde.

Wer hinsichtlich einer anderen Tätigkeit mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil mit Berufsverbot belegt wurde, darf während der Gültigkeit des Verbots keine Person mit Führungsaufgaben einer juristischen Person sein, welche die im Urteil angegebene Tätigkeit betreibt. Für den im Beschluss zur Erklärung des Berufsverbots festgelegten Zeitraum darf eine Person keine Führungsaufgaben wahrnehmen, welcher die Tätigkeit als Person mit Führungsaufgaben untersagt wurde.
- (9) Personen mit Führungsaufgaben im Verein:
  - a) Obmann des Vereins: Dr. Kornel Pencz (Mädchenname der Mutter: Deáki Magdolna, wohnhaft: 6500 Baja, Petöfi u. 56.);
  - b) Sekretärin des Vereins: Agatha Ziegler (wohnhaft: 2084 Pilisszentiván, Ságvári u. 32);
  - c) Schatzmeister des Vereins: Andrea Knoll-Bakonyi (wohnhaft: 6345 Nemesládudvar, Damjanich u. 37.)
- (10) Die gesetzliche Vertretung des Vereins wird vom Obmann ausgeübt. Der Ausübungsumfang der Vertretung: Allgemein. Art und Weise der Vertretungsausübung: Selbstständig.
- (11) Ist der Obmann an der gesetzlichen Vertretung des Vereins verhindert, wird er von einem durch ihn beauftragten Vorstandsmitglied vertreten.
- (12) Zur Verfügung über das Bankkonto sind der Obmann und eine weitere Person mit Führungsaufgaben gemeinsam berechtigt.
- (13) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört:
  - a) Führung der täglichen Vereinsgeschäfte, das Treffen von Entscheidungen in den Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit gehören;
  - b) Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und ihre Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
  - c) die Zusammenstellung des Jahresbudgets und seine Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens bzw. die auf die Verwendung und Anlage des Vermögens bezogenen und nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Entscheidungen und ihre Durchführung;
  - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. die Benachrichtigung der Mitglieder und der Vereinsorgane;
  - f) die Festlegung der Tagesordnungspunkte der vom Geschäftsführungsorgan einberufenen Mitgliederversammlung;

- g) die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Beantwortung von Fragen zum Verein;
  - h) das Führen des Registers der Mitglieder;
  - i) die Sammlung der Beschlüsse, der Organisationsdokumente und sonstigen Bücher des Vereins;
  - j) die Aufbewahrung der mit der Vereinstätigkeit verbundenen Dokumente;
  - k) die Prüfung, ob Voraussetzungen bzw. Gründe für die Auflösung des Vereins gegeben sind und – im Falle ihres Eintretens – das Ergreifen der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen;
  - l) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - m) die Entscheidung in jenen Fragen die durch Rechtsnorm oder die Satzung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung verwiesen sind.
- (14) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, aber jährlich mindestens ein Mal. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Obmann mit einer mindestens 15 Tage vor dem Termin versandten Einladung, schriftlich und nachweisbar, zur Vorstandssitzung einberufen. Als Sitzungsort ist primär der Sitz des Vereins zu wählen. Als eine schriftlich nachweisbare Aushändigung gilt: z.B. Sendung per Einschreiben oder Empfangsbestätigung, sowie die Versendung an die elektronische Adresse des Mitglieds derart, dass der Empfang bestätigt wird.
- (15) Die Einladung zur Vorstandssitzung enthält den Sitz und den Namen des Vereins, den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung und die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung ist in der Einladung so detailliert aufzuführen, dass die Vorstandsmitglieder ihren Standpunkt in den zu behandelnden beabsichtigten Themenbereichen ausgestalten können.
- (16) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen, die mehr als die Hälfte der abzugebenden Stimmen vertreten. Wenn nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, ist der Beschluss nur einstimmig zu fassen.
- (17) Bei der Beschlussfassung darf die Person nicht abstimmen,
- a) die der Beschluss von einer Pflicht oder Haftung befreit oder zu Lasten der juristischen Person auf eine andere Weise bevorteilt;
  - b) mit der laut Beschluss ein Vertrag abzuschließen ist;
  - c) gegen die aufgrund des Beschlusses ein Prozess einzuleiten ist;
  - d) von der ein solcher Angehöriger an der Entscheidung interessiert ist, der kein Mitglied im Verein ist;
  - e) die mit der an der Entscheidung interessierten anderen Organisation in einer auf einem Mehrheitseinfluss beruhenden Beziehung steht oder
  - f) die im Übrigen persönlich an der Entscheidung interessiert ist.
- (18) Der Vorstand verkündet mündlich seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung und teilt sie den Betroffenen innerhalb von 8 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich und nachweisbar, , gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Beschlüsse auf der Webseite des Vereins., mit.
- (19) Der Sekretär führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung, die Register der Beschlüsse und besorgt die Administration des Vereins.
- (20) Der Schatzmeister besorgt die Vorbereitung des Jahresbudgetentwurfes, die Aufbewahrung der Finanzdokumente des Vereins und registriert die Einzahlungen der Mitgliedsbeiträge.

## § 13 Der Aufsichtsrat<sup>1</sup>

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes einen dreiköpfigen Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder. Im begründeten Fall kann auch eine Person außerhalb des Vereins zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt werden.
- (2) Das Mandat des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Wahl und dauert 5 Jahre, seine sind neu zu wählen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung abzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären vor ihrer Wahl, dass sie den Auftrag annehmen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und keine Ausschlussgründe gegen ihre Wahl vorliegen. Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht Mitglied des Vorstandes, Angestellter, wirtschaftlicher oder administrativer Sachbearbeiter des Vereins oder ein Angehöriger einer solchen Personen sein.
- (4) Aufsichtsratsmitglied kann die volljährige Person sein, deren Geschäftsfähigkeit in dem zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Bereich nicht beschränkt ist.
- (5) Kein Aufsichtsratsmitglied darf sein, wer wegen des Begehens einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange er nicht von den an die Vorstrafe gebundenen nachteiligen Folgen befreit wird.
- (6) Kein Aufsichtsratsmitglied darf sein, wer hinsichtlich dieser Tätigkeit rechtskräftig mit Berufsverbot belegt wurde. Wer hinsichtlich einer anderen Tätigkeit mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil mit Berufsverbot belegt wurde, und diese Tätigkeit ist die Tätigkeit laut Vereinssatzung, darf während der Gültigkeit des Verbots kein Aufsichtsratsmitglied sein.  
Für den im Beschluss zur Erklärung des Berufsverbots festgelegten Zeitraum darf kein Aufsichtsratsmitglied sein, wem die Tätigkeit „Aufsichtsratsmitglied“ untersagt wurde.
- (7) Kein Aufsichtsratsmitglied darf sein, wer als Ergebnis eines Strafverfahrens, unter der Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, zum Verbot der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten steht.
- (8) Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal im Jahr Sitzung, seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Die Aufgaben des Aufsichtsrates:
  - a. Feststellung seiner Geschäftsordnung und Wahl seines Vorsitzenden
  - b. Kontrolle der Tätigkeit und Wirtschaftsführung des Vereins
  - c. Kontrolle der Vollstreckung der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
- (10) Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben:
  - a. Informationen und Erklärung von Personen mit Führungsaufgaben, Arbeitnehmern, Freiwilligen des Vereins in Sachen, die die Tätigkeit und Wirtschaftsführung des Vereins betreffen, erbitten.
  - b. die Dokumente und Bücher des Vereins einsehen.
  - c. an den Sitzungen des Vorstandes mit Beratungsrecht teilnehmen.
  - d. die außerordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes beantragen, wenn er eine Rechtsverletzung, oder ein Versäumnis wahrnimmt, welches die Interessen des Vereins schwer verletzen, seine Tätigkeit gefährden würde.  
Gleiches gilt, wenn eine Tatsache erwächst, die die Verantwortung der Personen mit Führungsaufgaben begründet, welche die Entscheidung des zum Ergreifen von Maßnahmen berechtigten Organs benötigt. Erfolgt dies nicht, ist eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.  
Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das in der Verantwortung der Personen mit Führungsaufgaben liegt, welche aber die Entscheidung des zum Ergreifen von

---

<sup>1</sup> Eingefügt vom Mitgliederversammlungsbeschluss Nr. 8/2020 (XII. 15.), zugleich ist die Nummerierung des § 13.auf § 14. § geändert worden.


Maßnahmen berechtigten Organs benötigt.

- (11) <sup>1</sup>Die Mitglieder im Aufsichtsrat des Vereins sind:
- a. Dr. Ernst Fiedler
  - b. Beate Pallai-Wéber
  - c. Enikő Szalayné Guth

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) In den Fragen, die in dieser Satzung nicht reguliert worden sind, sind die Anordnungen des Gesetzes Nr. V. von 2013 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) und des Gesetzes Nr. CLXXV von 2011 zum Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und Förderung von Nichtregierungsorganisationen maßgebend.
- (2) Der Verein wurde vom Landgericht des Komitats Bács-Kiskun am 5. Dezember 2000 unter Nummer 1949 ins Register eingetragen.
- (3) Der Verein hat seine Satzung auf der Gründungsversammlung in Baja, am 4. November 2000 angenommen.
- (4) Diese neue Satzung wurde unter Wahrung des ursprünglichen Zieles und Tätigkeit an der Mitgliederversammlung in Németskér am 12. September 2020 angenommen.
- (5) Mit der Annahme und Eintragung durch das Gericht ins Register dieser Satzung, wird die in der Gründungsversammlung angenommene Satzung mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft gesetzt, diese Satzung tritt an ihre Stelle

Gegeben in Baja, am 15. Dezember 2020



Dr. Kornél Pencz  
Obmann

### IMPRESSZUM

*AKuFF-Bote – AKuFF Hírmondó  
Alapítva 2005-ben.*

Kiadja: **Magyarországi Németek Családfakutató  
Egyesülete (AKuFF)**

H-6500 Baja, Petőfi S. u. 56.

Felelős kiadó: dr. Pencz Kornél, az AKuFF elnöke

Megjelenik 200 példányban. –

Kereskedelmi forgalomban nem kapható.

Nyomdai munka: **Apolló Média Kft.**,  
6500 Baja, Bezerédj Pál u. 9-13.

**ISSN 2060-2995**

<sup>1</sup> Eingefügt vom Mitgliederversammlungsbeschluss Nr. 9/2020 (XII. 15.)

## Nachruf auf unser Mitglied Dr. Thomas Cserfalvi



**Frankenmarkt, 22. August 1945**



**Kápolnásnyék, 28. Dezember 2021**



Ein Mitglied ist von uns gegangen, das mit Herz und Seele in unserem Verein war. Er war ein Spätfänger der Familienforschung, dann aber mit der Präzision eines Naturwissenschaftlers, wie er einer war. Über die Wurzeln schrieb er in seiner Vorstellung:

„Ich bin am 22. August 1945 im Flüchtlingslager der Stadt Frankenmarkt in der Nähe von Salzburg geboren, wo ich als Tamas Groh in die Matrikel eingetragen wurde. Der Zeitpunkt und der Ort haben mit dem Krieg einen Zusammenhang, meine Mutter Valeria Schnörch war Sekretärin des Flugplatzbauregiments Nr. I (Szokolya), sie kam mit den von der Front zurückziehenden Truppen nach Österreich. Mein Vater, Anton Josef Groh diente in diesem Regiment, er ist aber bei der Schließung des Budapester Ringes stecken geblieben und verschollen. 55 Jahre lang waren mir die familiären Verhältnisse vollständig unklar, die nur vor einigen Jahren geklärt wurden: als Ergebnis meiner Familienforschungsarbeit habe ich meinen leiblichen Vater, drei Halbgeschwister (in der Nähe von Chicago/USA) und einen Halbgeschwister in der Nähe von Tübingen gefunden. Insgesamt habe ich 6 Halbgeschwister zu Hause und in der Welt, die in Budapest, Belo Horizonte (Brasilien), Chicago (USA) geboren sind. Ich bin der Älteste, mein Auftrag ist meine Blutsverwandtschaft zu erforschen, besuchen, über die gemeinsamen Ahnen mindestens die Erinnerungen, Fotos auszutauschen.“

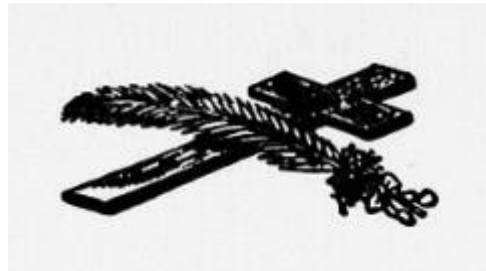
Nach der Grundschule in der Zrínyi Straße in Nagykanizsa, wo er die Neigung zur Mathematik entdeckt hatte, absolvierte er das Technikum für Chemieindustrie, dann die Chemietechnische Fakultät der Technischen Universität in Budapest, nachdem er Forschungs-Entwicklungs-Unterrichtstätigkeit trieb. 20 Jahre lang unterrichtete er an der TU in Budapest, dann gründete er ein Privatlaboratorium und wurde mit seinen Erfindungen und anderen Forschungstätigkeiten an Universitäten und Firmen in den USA und in Süd-Korea beschäftigt.

Wenn er nur konnte, nahm an unseren Veranstaltungen teil, auch seine letzte Frau hat er im AKuFF kennen gelernt. Er publizierte mehrmals im AKuFF-Boten. Sein Interesse war breit, nicht nur die trockenen Daten der Matrikeln waren ihm wichtig, sondern auch die Kultur, der Deutschen in Ungarn. Im folgenden Aufsatz schreibt er über die Hl.-Florian-Darstellungen, die meistens in den deutschen Gemeinden in Ungarn vorkommen. In diesem Schriftstück beweist er seine Fähigkeit zur kunsthistorischen Analysierung, aber auch seinen feinen, intellektuellen Humor. Die Erscheinung konnte er nicht mehr erleben.

Er war Verfasser zahlreichen Chemotechnischen Publikationen. Seine Artikel für den AKuFF-Boten sind in den Heften III/8., IV/13., XI/31., XIII/35., XVIII/43. zu finden.

Nur vor ein paar Jahren hat er mich gerufen, zusammen mit ihm bei der eingestürzten evangelischen Kirche von Zsibrik Ausgrabung nach der einst beim Haupteingang hängenden Tafel der Weltkriegsgefallenen zu machen. Ich bewunderte dabei seine Energie, Optimismus und physische Kraft. Unfassbar, dass er von einer hinterlistigen Krankheit – Gehirntumor – bloß im Ablauf eines Monats niederschmettert wurde.

## Ruhe er in Frieden!



---

**Dr. Thomas Cserfalvi**

### Die symbolischen Kuriositäten der Darstellungen des heiligen Florian

(... was unsere deutschen Einwanderersiedler mitbrachten)

Vom deutschen Gebiet verbreitet, verkörpert Florian im gesamten christlichen Kulturkreis, den Feuerwehrleuten das Grundwesen der Feuerlöscharbeit: Ausdauer, Ehre, Hilfe an Mitmenschen.



Florian wurde in Cesia (auf dem Gebiet des heutigen Oberösterreichs), in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts geboren. Während der Regierungszeit vom Kaiser Diokletian trat er als Legionär in die römische Armee ein, wo er durch sein Talent und seinen Mut schnelle Fortschritte auf dem Militärfeld machte und bald Kommandeur der Festung von Caecia wurde. Der Legende nach brach ein gewaltiges Feuer in der Festung aus, was Florian in einer fast hoffnungslosen Situation bremste. Seine Soldaten, die vor dem schrecklichen Tod des im Feuer gerettet worden waren, führten die Löschung des Feuers auf Florians übermenschliche, göttliche Kraft zurück. Durch Mundpropaganda wurde die Geschichte im ganzen Land verbreitet.

Im 9. Jahrhundert entwickelte sich aus dieser Legende die Geschichte des Martyriums vom Hl. Florian im deutschsprachigen Raum.

Während der Christenverfolgung zeigte sich Florians Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit, indem er seinen 40

Gefährten, die sich zum Christentum bekannten, im Gefängnis zur Seite stand. Als er sich weigerte, den römischen Göttern das Opfer darzubringen, wurde er grausam ausgepeitscht und auf Befehl des Kaisers, am 4. Mai 304, mit einem Stein um den Hals in den Fluss Enns geworfen.

Nach den uns hinterlassenen schriftlichen Aufzeichnungen verhing sich seine Leiche an einem Felsen, ein Adler bewachte ihn, bis eine Christin namens Valeria ihn fand, sie versteckte ihn in ihrem Wagen, brachte ihn nach Lorch an der Enns und begrub ihn anständig. Über dem Grab des heiligen Florians in Lorch wurde das Kloster der Augustinermönche gebaut.

Die Symbole des Martyriums zeigt ein wunderschönes Fresko aus dem 19. Jahrhundert: ein Mühlstein und ein Kreuz, das durch die ausgestreckten Arme des Heiligen beim Anbeten Gottes symbolisiert wird.

Die Figur des Hl. Florians, der vor Bränden schützt, wurde Ende des 15. Jahrhunderts bekannt und sein Kult verbreitete sich hauptsächlich in Oberösterreich, Tirol und Bayern.



Aus dieser Zeit stammt die aus Lindenholz kunstvoll geschnitzte Statue des Hl. Florians. Der schlanke Heilige in Rüstung löscht mit einem leichten Ballettschritt das Feuer mit Hilfe des einhenkeligen Kruges in seiner rechten Hand. In seiner linken Hand hält er eine Flagge mit dem Kreuzzeichen. (Die österreichische Statue aus dem 15. Jahrhundert ist jetzt im Mittelalterlichen Nationalmuseum in Paris zu sehen.)

Das Gemälde aus dem Jahre 1502 zeigt den hl. Florian in einer Rüstung, der das Feuer an seinen Füßen löscht. Ihm wird vom Apostel Paulus geholfen, der die Ritterpalette des Heiligen trägt.

Die Kreuzfahne ist hier bereits zu sehen und gleichzeitig ist es vielleicht die erste Darstellung der linkshändigen Brandbekämpfung.

Bemerkenswert ist auf diesem Bild auch, die äußerst ungewöhnliche Kulisse, die in späteren Darstellungen nirgends verwendet wird, nämlich, dass die Wohntürme des brennenden Schlosses von hinten zu sehen sind, und das charakteristische

Erscheinungsbild von Aborterker aus den Wandebenen herausragt. Für die heutigen Augen ist die Betonung eines sehr profanen Teils des Gebäudes sehr ungewöhnlich. Wahrscheinlich sollte es, als Element des „Luxus der Innenarchitektur“, den Reichtum des Burgherrn zeigen, der das Gemälde finanziert hat. Die Darstellung des Apostels ist ebenfalls einzigartig und kann den Vornamen des Auftraggebers (Paul) andeuten.



Ein ungarisches Beispiel des Aborterkers des [Breu the Elder \(1475–1537\)](#) [Saint Florian and Saint Paul](#) Wohnturms ist heute, auf einer der Eckbastionen des Schlosses Diósgyőr, als Accessoire im Appartement der Königin zu sehen.

Diese frühen Kunstwerke des Floriankultes zeigen den Heiligen, nach dem damaligen Geschmack des grimmigen Soldatenwesens, in einer Ritterrüstung und nicht in der legendären römischen Militärbekleidung.

In den folgenden Jahrhunderten kehrte die Darstellung des Heiligen vom klirrenden Panzerschwertritter teilweise zu den ursprünglichen römisch gekleideten Militärfiguren zurück, und als Erweiterung der Symbolik tauchten Engel / Putten auf, die aktiv an der Brandbekämpfung beteiligt waren. Zur gleichen Zeit wurde der Mühlstein seltener in die Attribute aufgenommen, aber der Felsen der Martyriumslegende blieb erhalten. Der Heilige kniet mit einem Fuß auf dem Felsen, was die Niederlage des Felsens symbolisieren sollte.

Die folgende Sammlung österreichischer Kirchenfresken aus dem 18. Jahrhundert, zeigt schöne Beispiele für die Hilfe der Engel. Hier ist das Hauptsymbol des Martyriums deutlich zu sehen: der mit einem Seil bespannte Mühlstein neben dem römischen Soldaten Florian. Das typische Wassergießen wird hier jedoch nicht mehr vom Heiligen durchgeführt, sondern wird einem kleinen Engel aus einer „Helfertruppe“ anvertraut, der Heilige leitet die Operation nur durch eine zustimmende Geste.



Der sehr realistische - fast in Fotoqualität gemalte - Hl. Florian links hält keine Flagge in der Hand, sondern nur ein Kreuz. Er scheint mit Sorge dem winzigen Putto zuzusehen und ist bereit, dessen Kampf mit dem riesigen Eimer zu unterstützen ... falls der sehr bestrehte kleine Helfer von der Brüstung herunterfallen würde...

Die beiden anderen Bilder zeigen eine ähnliche Darstellungsentwicklung: Im rechten Bild löscht der Heilige das Feuer immer noch mit eigenen Händen, aber nach einer Restaurierung erschien der Engel dank der grellen Farben und der betonten Konturen des „untergeordneten Feuerwehrmanns“ mit einem henkellosen Krug mit Wasser.

Die Darstellungen des heiligen Florians begann in Ungarn durch die Besiedlung der Zips durch deutsche Einwanderer im 16. – 18. Jahrhundert.



Unter den heute noch erhaltenen Darstellungen von Florian ist die älteste die, von Anton Hörger 1723 für die Bevölkerung von Pest gemachte Statue (sie ist heute eine der fünf ältesten Statuen in Budapest).

Glücklicherweise ist diese Statue in gutem Zustand geblieben, sie befindet sich noch an ihrem ursprünglichen Platz, an der äußeren „Heiligtumsmauer“ der Innenstädtischen Kirche, die sich am Fuße der Elisabethbrücke in Pest befindet (um sie zu sehen, gehen Sie hinter die Kirche!).

In dieser Darstellung ist erwähnenswert, dass ein kleiner Putto beim Feuerlöschen bereitwillig mithilft.

### Großturwall / Törökbálint

Die Ansiedlung der Deutschen in Törökbálint / Großturwall begann 1698 mit 33 Familien aus Bayern und Niederösterreich. Im Gegensatz zur ehemaligen serbischen Bevölkerung erreichte der Anteil der Deutschen in der 2 - 3 Generationen dreiviertel der Bevölkerung.

An der Ecke der Kirchstraße steht die 1870 errichtete Florian-Statue. Der Heilige stützt sich mit seinem rechten Knie auf einen Felsen. Neben seinem Knie schüttet der Putto, auf dem Bauch liegend, fröhlich (sogar schelmisch!) das Wasser auf die brennenden Häuser. Der Heilige legt seine rechte Hand auf sein Herz und spricht den Betroffenen sein Beileid aus.

Am Ende der kurzen Sackgasse befindet sich eine Kirche von beträchtlicher Größe. Sie wurde 1763 im spätbarocken Stil, auf den Ruinen einer alten gotischen Kirche, erbaut und eingeweiht. Das Besondere der Kirche ist, dass sie mit dem Rücken zum alten Dorf steht und ihre, sehr puritanische Fassade, zum bewaldeten Berghang blickt.



## Ofen / Buda

Die allererste Kapelle, die dem heiligen Florian gewidmet ist, ist die Kirche der griechisch-katholischen Kirche (Budapest II. Bezirk. Hauptstraße 88.), die 1760 in ihrer heutigen Form fertiggestellt wurde. 1770 erhielt sie das Hauptaltarbild mit sehr lebhafter Feuerlöschsymbolik, in dem die betende Heiligenfigur als gepanzerter Ritter dargestellt wird, der auf einem Felsen kniet. Das Feuer hingegen wird von einem Engel allein, am rechten Fuß des Heiligen, gelöscht.



## Erlau / Eger

Der Schutzpatron ist auch hier in Form eines gepanzerten Ritters, auf dem Bild des Seitenaltars der Minoritenkirche zu sehen, der auf einem Felsen kniet. Der Altar wurde errichtet, nachdem das Kloster neben der Kirche 1823 niedergebrannt war. Das Feuer zerstörte auch den alten Altar vollständig, der zuvor hier an der Wand zum Kloster gestanden hatte. Der neue Altar wurde daher zu Ehren des Schutzpatrons der Feuerwehrleute errichtet.



Der Stil des Gemäldes ist ausgesprochen naiv und fällt besonders dadurch auf, dass der Heilige ein typisch ungarisches, junges, rundes, schnurrbartiges Gesicht mit abgeschnittenem Vollbart hat... Er gießt das Wasser selbst, aber die Flagge wird von einem helfenden Engel gehalten.

Die schönsten ungarischen Beispiele für den Linkshänder Florian sind die Statuen in Závod, Sátoraljaújhely, Pápa und die Kirche der Maria Schnee in Pécs / Fünfkirchen.

Es gibt weniger gelungene, oft entstellte linkshändige Statuen vom Hl. Florian in Keszthely vor der Karmeliterkirche (1779), in Pápa (1753), in Farád (1898), in Lébény im Pfarrgarten neben der Hl. Jakobskirche (die zylindrische Steinsäule 1780, die Statue 1926!).

## Sawed / Závod, Komitat Tolnau

Die deutschen Siedler, die 1718 aus der Gegend von Fulda kamen, fanden die Ruinen von drei mittelalterlichen Kirchen. Mit zunehmender Anzahl der Bevölkerung entstand die Idee einer neuen Kirche, die 1764 erbaut wurde. Vor der Kirche steht auch heute noch eine Statue vom Hl. Wendel und der Hl. Notburga, aber der Schutzpatron gegen Feuer steht nicht hier. Die bemalte Hl. Florian Steinstatue wurde in der Mitte des Dorfes aufgestellt.

Dies ist eine der am schönsten erhaltenen Statuen von Florian. Der Heilige wird in einer etwas lässigen Haltung als römischer Soldat dargestellt. Er hält sowohl die Flagge als auch den Eimer mit der linken Hand und scheint nicht als eifriger Retter zu funktionieren, sondern blickt mit einem resignierten Gesicht, als ob er versehentlich Wasser auf das brennende Haus gießt, das sich eng an seinen linken Stiefeln schmiegt.

Die Statue zeigt die Hauptattribute des Heiligen in einer gut proportionierten, künstlerischen Ausarbeitung, die seltene Positur der rechten Hand am Herz rechtfertigt die doppelte Aufgabe der linken Hand. Chronostichon-Inschrift auf dem Sockel (lateinischer Text mit Großbuchstaben, überwiegend abgekürzte oder zusammengeführte Wörter) in Deutsch:

*Es wurde dem Hl. Florian, dem Schutzpatron des Brandschutzes, von ihrer Frömmigkeit, von den Einheimischen erstellt 1783*



### Fünfkirchen / Pécs

Die kleine prunkvolle weiße Kirche der Maria Schnee (Havas Boldogasszony) krönt den Südhang des Mecsek Gebirges oberhalb von Pécs. Sie wurde 1697 erbaut und erhielt nach dem Brand von 1780 seine heutige Form.

Wahrscheinlich wurden damals der Hauptaltar und die Seitenaltäre hergestellt. Auf dem Seitenaltar rechts steht ein linkshändiger Hl. Florian beim Feuerlöschen. Die schlanke, ältere römische Soldatenfigur, die auf dem symbolischen Mühlstein steht, hat bereits das Feuerwasser aus seinem Krug gegossen und beobachtet den Effekt genau...



### Sátoraljaújhely

Die Statue des Hl. Florians steht an der Westwand der römisch-katholischen Stephanskirche. Das Original wurde 1764 von der Vereinigung der Schornsteinfeger-Meister von Oberungarn zu Ehren des Schutzpatrons der Feuerwehrleute, Schornsteinfeger, Schmiede und Brauer errichtet. Die ursprüngliche Sandsteinstatue wurde zerstört. Mit Hilfe der fotografischen Dokumentation und aus Resten der alten Statue wurde die Skulptur vom Bildhauer Mihály Pál 1991 rekonstruiert und neu geschaffen.

Auf dem Sockel ist eine lateinische Inschrift zu lesen, auf Deutsch: "Hl. Florian, bitte halte die Gefahren des Feuers von uns fern."



Dies ist eine echte Bildhauerskulptur! Perfekt proportionierte Statur, sicherer Halt mit wunderschön gestalteten Details. Er gießt das Wasser aus dem einhenkeligen Krug mit der linken Hand in die Flammen, aber mit einem etwas ungewöhnlichen Griff.

Die geretteten Gebäude werden in einer fast zusammenbrechenden Position dargestellt!

Der Ausdruck des Heiligen ist interessant: Er sieht verzeihend aus und führt seine Rettungsarbeit mit einem lächelnden Gesicht durch.

### **Poppa / Pápa**

Die Rokokostatue des heiligen Florian, an der Ecke der Straßen Florian und Hl. Stephan, wurde 1753 im Auftrag des Grafen Franz Esterházy angefertigt.

Die Figur des Heiligen steht auf einer von zwei Engeln umgebenen Wolke, umringt von Puttöpfen; Zu seiner Rechten hält er eine Flagge und löscht mit seiner Linken Hand ein brennendes Haus mit einem Wasserkrug, während er zum Himmel aufblickt.

Wenn man seine Haltung genauer betrachtet, macht sein linkes Bein einen deutlich gelähmten Eindruck.



Der Sockel der Statue ist mit einem gekrönten Esterházy-Wappen verziert, das von einem rechteckigen durchbrochenen Steingitter im Rokoko-Stil umgeben ist. Die Statue stand ursprünglich neben dem Győr- oder Tízes-Tor der ehemaligen Pápaer Burg.

### **Kemed / Máriakéménd, Komitat Branau**

1725 kamen deutsche Siedler aus Fulda in das Dorf, das beim Verdrängen der Türken zerstört wurde.

Es war nur noch die Ruine der mittelalterlichen Kirche zu sehen. Das Dorf wurde von den Kolonisten wieder aufgebaut, ein blühender Weinberg wurde geschaffen, und der Bau von Kellerreihen begann.

1834 kam es zu einem Großbrand, bei dem der nördliche Teil des Dorfes vollständig niederbrannte und danach die Häuser wiederaufgebaut wurden.



1903 wurde die Statue des Heiligen aufgestellt, weil das Haus von Frau Petz Feuer fing, aber zum Glück konnte sie aus dem brennenden Haus fliehen. Inschrift: *Zur höchsten Ehre Gottes gewidmet durch Josef Petz und dessen Gattin Katharina Petz, geb. Putz 1903*

Das Besondere der Statue des Hl. Florian ist, dass sie nicht in der Mitte des Dorfes steht, sondern im Vorgarten des letzten Hauses in Richtung der berühmten Wallfahrtskirche (darüber hinaus kann der Familienname eines der Gründungsmitglieder des AKuFF auf dem Sockel gelesen werden).

Als Ergebnis einer reinen Schlussfolgerung kann festgestellt werden, dass er offensichtlich vor dem verbrannten und neu aufgebauten Haus des Petz-Ehepaares zur Erinnerung an das glückliche Entkommen gestellt wurde.

Seitdem die Statue hier steht, hat es kein größeres Feuer im Dorf gegeben, um die heutige Effektivität des Schutzpatrons zu bekräftigen!

Sorgfältig restauriert im Jahr 2015, zeigt die Statue eines kleinen römischen Soldaten die allgemeinen Attribute (Flagge und Wasserkrug), aber es ist etwas überraschend, dass sein Hemd, mit für Tischdecken typischen, doppelreihigen Spitze versehen ist.

### **Bohl / Bóly, Komitat Branau**



Zum Schluss gibt es eine sehr vereinfachte Symbolik des heiligen Florians, der nicht an der Brandbekämpfung teilnimmt und es steht kein brennendes Gebäude an seinen Füßen!

Diese Statue wurde 1781 in Bohl errichtet (vor 1950 Deutschbohl). Die zur Türkenzeit vollständig ausgestorbene Siedlung wurde während der Regierungszeit von Maria Theresia von deutschen Leibeigenen besiedelt. Die heutigen Einwohner sind größtenteils Nachkommen der angesiedelten Deutschen.

(Als Schutzpatron der Schmiede, Bäcker und Brauer könnte auch dieser Hl. Florian von Bohl sein, aber die rechte Hand am Herzen zeigt an, dass er das Feuer bedauernde Heilige ist.)

Auffallend ist, dass der Name des Heiligen, in der Inschrift auf dem Sockel, ungarisch geschrieben ist. Die Ergänzung der Abkürzung O.P.N1(?) unten kann die Rolle des Heiligen verdeutlichen.

(Aufgrund der Form der Zahlen, der Art der Inschrift auf dem Schild und der würfelförmigen Unterkonstruktion aus Beton ist es wahrscheinlich, dass die Inschrift während einer Renovierung zwischen 1890 und 1910 eine so gemischte Erscheinungsform ergab.)



## Ilona Pencz-Amrein:

### Auch die Angaben der Primärquellen können manchmal irreführen

In meinem kurzen Schreiben möchte ein Beispiel geben, wie uns die wichtigsten Primärquellen der Familienforschung irreführen können. Nicht einmal die Matrikeleinträge des 20. Jahrhunderts können wir ohne Zweifel übernehmen. Die nicht korrekten Matrikeleinträge sind nicht sehr häufig, ich möchte aber zeigen, dass solche Fälle wohl vorkommen können.

Zurzeit beschäftige ich mich in der Familienforschung mit der weit verbreiteten Sippe **Fetzer**. Die meisten Namensträger haben in **Tevel/Tewel** im Komitat Tolna gelebt, der erste Ansiedler kam um 1721 aus **Denkingen** dort an.

In den standesamtlichen Matrikeln von **Budapest, IX. Bezirk** finden wir einen Heiratseintrag einer in **Tevel** geborenen **Anna Fetzer**.

Budapest IX.	Wolf Adam géplakosor r. kot.	Wolf István	Fetzer Anna szabóné r. kot.	nehai Fetzer Nándor	Winkler Antal Budapest VIII. Kálvária tét. 6.
1896 okt. 18.	szül. Bonyhád (Tolna m.) 1868. jul. 18.	Ament Katalin	szül. Tevel (Tolna m.) 1870. okt. 29.	nehai Nagl Anna	Nagy János Budapest VIII. Orbánicz utca 6.
1649.	szül. Budapest VIII. Júlyus utca 50.		szül. Budapest VIII. Júlyus utca 50.		

Die Eheschließung fand am 18. Oktober 1896 statt und der Eintrag ist recht informativ. Der aus **Bonyhád/Bonnhard** stammende Maschinenschlosser, **Adam Wolf** heiratete die Schneiderin **Anna Fetzer**, die am 29. Oktober 1870 in **Tevel** auf die Welt gekommen ist. Ihre Eltern waren bei ihrer Heirat schon verstorben: **Nándor (Ferdinand) Fetzer** und **Anna Nagl**.

Diese Angaben stimmen auch mit dem Taufeintrag der **Anna Fetzer** überein:

103.	Octobris 24. 25.	Johannes.	m.	—	leg. prim.	Maximilian Schwaibler, colonus et loc. thararia huro. P.C.	Sesel 33.	Albinus Don. Kinyósdorun, colonus et loc. cooperaria. P.C.	Altoroldo Szöl. cooperator	
104.	27. 27.	János.	m.	—	leg. —	Michael Farkas, calculus, et Lutharina Vig. P.C.	Sachi nyog. vintor, et paxadim. P.C.	Franciscus Ste. nyog. vintor, et Selli. ama. Ste. P.C.	Georgius mortuus 1871. P. Magi.	
105.	29. 29.	Anna.	—	f.	leg. —	Ferdinandus Schwaibler, factor et Anna Nagl. P.C.	Sesel 113.	Josephus Klaus, verburator, et Anna filia gine. P.C.	Idem.	
November 1890.										

Über das weitere Schicksal des Ehepaares berichtet das online Ortsfamilienbuch **Bonyhád**<sup>1</sup>. Über Kinder haben wir keine Informationen, sie ließen sich aber irgendwann im Geburtsort des Ehemannes, in **Bonyhád** nieder, wo sie in den 1940er Jahren starben. Wenn wir das Familienblatt unter die Lupe nehmen, können wir feststellen, dass das Geburtsdatum mit dem Teveler Taufeintrag nicht übereinstimmt, dort ist nämlich der 26. Juli 1875 angegeben.

<sup>1</sup> <https://www.online-ofb.de/famlist.php?ofb=bonyhad&b=A&lang=de>

## Ortsfamilienbuch Bonyhád Familienbericht

♀ **Anna FETZER**

\* 26.07.1875 in Tevel, Tolna, Ungarn.,  
+ 14.12.1948 in Bonyhád, Tolna, Ungarn.,

**Bemerkungen:**(notes)

Konfession: rk

Adresse gestorben: Wwe ,

**Familien (families)**

1.

(1st)

♂ **Adam WOLF**

\* 19.07.1868 in Bonyhád, Tolna, Ungarn.,

+ 15.11.1945 in Bonyhád, Tolna, Ungarn.,

oo in

**Bemerkungen:**(notes)

Friedhof Bild +7287

Wohnung: Bonyhád, Tolna, Ungarn., Gymnasium utca 323 (1945)

Nicht verheiratet oder Heirat unbekannt!

**Kinder (children)**

Keine Kinder in den vorliegenden Quellen gefunden!  
(No children found in used sources!)

**Eltern (parents)**

**Geschwister (siblings)**

**Quellen:**(sources)

[\*] KB Bonyhad, Sterben, Band 9, 1930 -1957, KB Bony,St,B9,, 109,56

[+] KB Bonyhad, Sterben, Band 9, 1930 -1957, KB Bony,St,B9,, 109,56

Zu diesem Zeitpunkt gibt es aber keine Fetzer-Geburt in der Teveler Taufmatrikel. Woher kommt diese verwirrende Angabe? Dem Autor des Ortsfamilienbuches sollen wir keinen Vorwurf machen, denn die Todesmatrikel der verstorbenen Witwe **Anna Wolf**, geborene **Fetzer** im Kirchenbuch **Bonyhád** gibt das Geburtsdatum falsch an. (Das Geburtsjahr ist meiner Meinung nach eher als 1873 zu deuten, aber das ändert nicht an der Tatsache, dass das Geburtsdatum falsch eingetragen wurde.)

55	1948 dec. 14	Wolf Adamné özve Fetzer Anna né	Tevel Bonyhád	1873 jul 26 rk
----	--------------------	------------------------------------	------------------	-------------------------

Zum Glück sind aber auch die standesamtlichen Todesmatrikeln vom Jahr 1948 online zugänglich. Der Todeseintrag<sup>1</sup> von **Anna Fetzer** sieht folgendermaßen aus:

1948. dec. 15.	1948. dec. 14. d. n. Góra	özve. Wolf Adámné n. 75 néül. Fetzer Anna Bonyhád Kabadsig n. 3.	n. 75 éve	néhai Wolf Adám	néhai Fetzer Nándor néhai Szög Anna	szög- roni szenge- sig
----------------------	---------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	--------------	-----------------------	----------------------------------------------------	---------------------------------

Hier ist kein Geburtsdatum angegeben, sondern nur das Alter der Verstorbenen (75), das ergibt ebenfalls ein errechnetes Geburtsjahr von 1873. Der Name der Eltern hilft aber zur Identifizierung, der Vater war **Nándor Fetzer**, die Mutter **Anna Szög**. Auf dem ersten Blick haben wir eine Abweichung in dem Familiennamen der Mutter, Zweisprachigen ist es aber sofort klar, dass hier einfach die Übersetzung des deutschen Wortes Nagel (=szög) stattgefunden hat. So können wir **Anna Fetzer** der korrekten Familie zuordnen.

Mit diesem Beispiel wollte ich zeigen, dass wir als Familienforscher alle möglichen Quellen in Betracht ziehen sollen, um die Unstimmigkeiten der Quellen klären zu können.

<sup>1</sup> <https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:33SQ-GTHF-QP?i=536&cc=1452460&cat=647842>

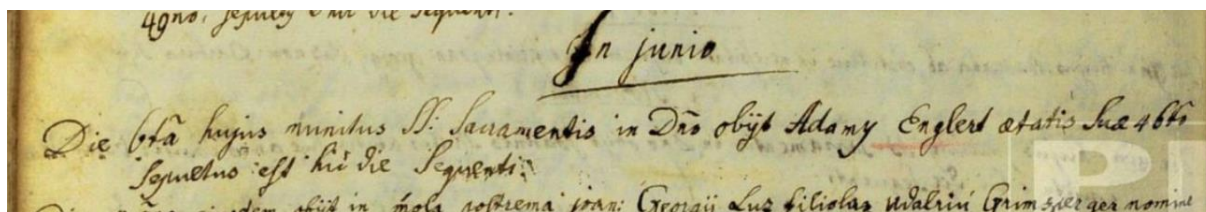


hier mit großer Wahrscheinlichkeit um das in *Külsheim* eingemeindete Steinfurt<sup>1</sup> geht, das südwestlich von Würzburg, aber schon in Baden-Württemberg liegt.



Quelle der Landkarte: <https://www.welt-atlas.de/karte-von-mainfranken-1-662>

Im gefragten Zeitraum gehörte jedoch Steinfurt kirchlich zu *Hardheim*<sup>2</sup> (südlich von Külsheim). Wenn wir in den Kirchenbüchern von Hardheim auf Familysearch suchen, finden wir tatsächlich einen Adam Englert<sup>3</sup>, der am 17. Februar 1686 geboren ist. Dieses Datum passt ziemlich gut zum errechneten Geburtsjahr des in Nadasch verstorbenen Adams. Laut Kirchenbuch Hardheim heiratete Adam Englert 1704 Apollonia **Köhler**<sup>4</sup>. Das Ehepaar bekam die Kinder Johann Georg (\*1704), Johann Adam (\*1706), Maria Eva (\*1707), Anna Maria (1711), Maria Margaretha (\*1713), Johann Adam (\*1715) und Eva Katharina (\*1719). Da „mein“ Adam Englert am 6. Juni 1755 im Alter von 46 Jahren in Nadasch starb, könnte man auch vermuten, dass er eventuell mit einem der oben genannten Johann Adam identisch ist. Eine Abweichung zwischen dem errechneten und dem tatsächlichen Geburtsjahr kann schon vorkommen und der erfahre Familienforscher trifft mal auch auf Fälle mit einigen Jahren Unterschied.



#### Sterbeeintrag von Adam Englert im Kirchenbuch Mecseknádasd

Auch der unterschiedliche Name der Mutter, Apollonia Köhler könnte logisch erklärt werden. Es ist doch vorstellbar, dass Apollonia Köhler nach der Geburt des letzten Kindes verstarb und Adam Englert senior danach eine Anna Maria ehelichte. Darauf gibt es aber keinen Beweis in den Kirchenbüchern von Hardheim.

Ein weiteres wichtiges Argument gegen der Familie Englert aus Steinfurt finden wir, wenn wir auch die anderen Namensträger in Nadasch untersuchen. Zu dem Ehepaar Adam und Anna

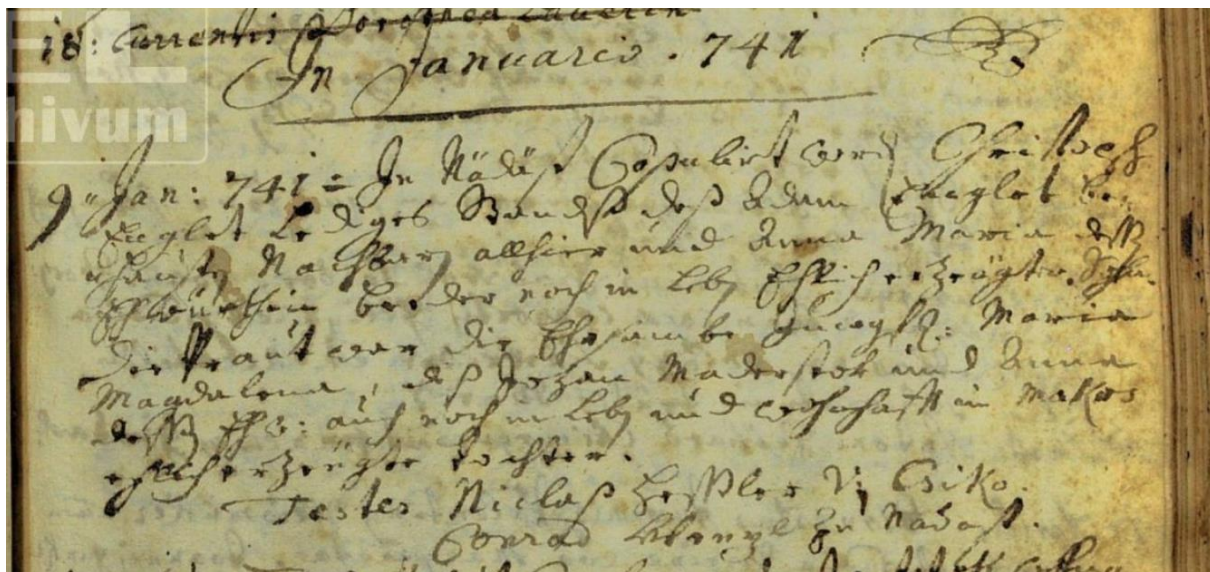
<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Steinfurt\\_\(K%C3%BClsheim\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Steinfurt_(K%C3%BClsheim))

<sup>2</sup> [http://wiki-de.genealogy.net/Die\\_Kirchenb%C3%BCher\\_in\\_Baden\\_\(1957\)/120](http://wiki-de.genealogy.net/Die_Kirchenb%C3%BCher_in_Baden_(1957)/120)

<sup>3</sup> <https://www.familysearch.org/ark:/61903/1:1:NH57-QBM>

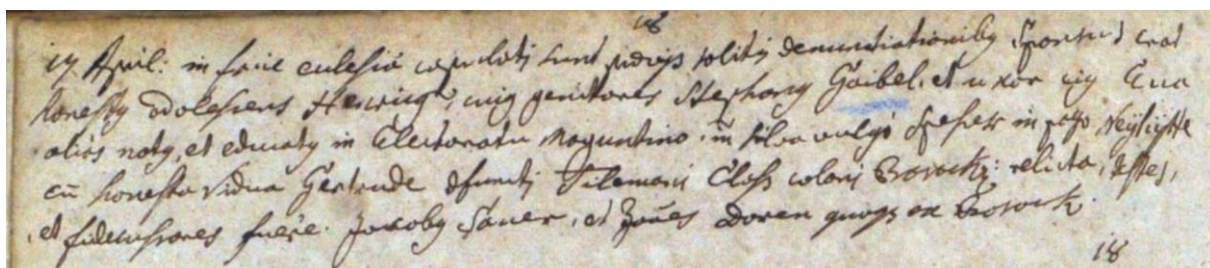
<sup>4</sup> <https://www.familysearch.org/ark:/61903/1:1:J4ZG-89T>

Maria Englert können wir eindeutig einen Christoph Englert zuordnen, der 1741 in Nadasch geheiratet hat und die Namen seiner Eltern im Heiratseintrag angegeben sind:



### Eheschließung von Christoph Englert, Sohn des Adam und der Anna Maria Englert in Mecseknádasd

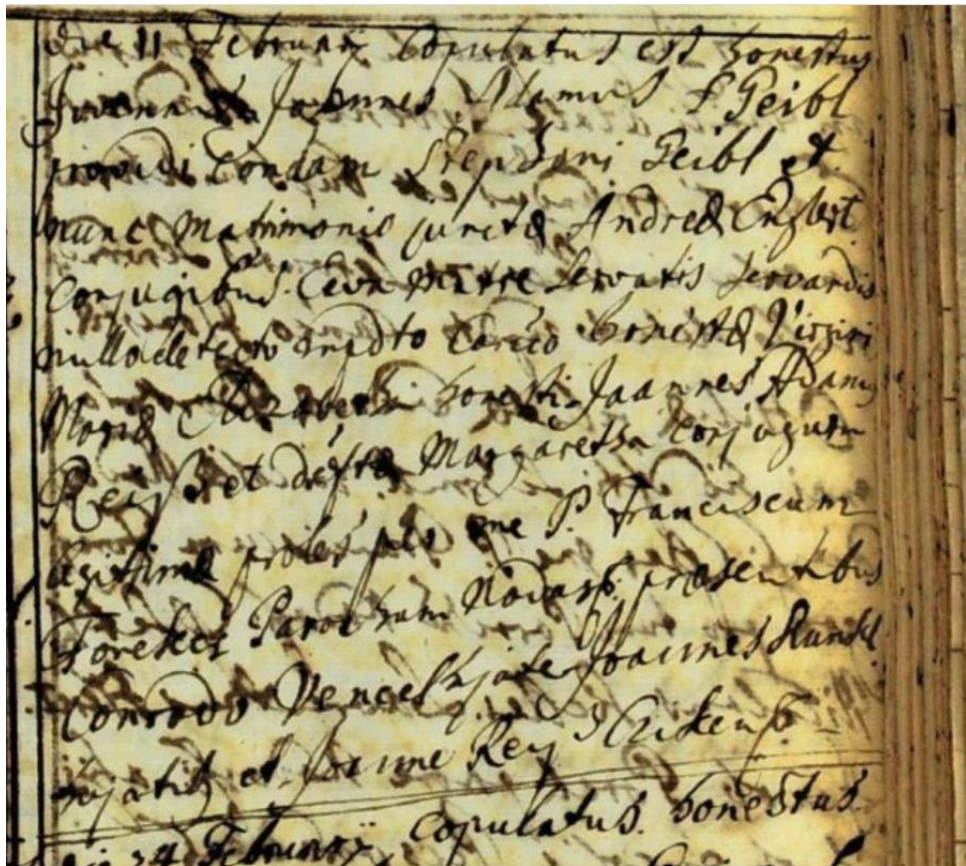
Nun, in den Kirchenbüchern von Hardheim finden wir keinen Taufeintrag von einem Christoph Englert, daher können wir mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, dass die Forschung in Steinfurt (Hardheim) eine Sackgasse ist. Somit ist unser Adam Englert nicht mit der von Pfrezinger erfassten Person identisch. Man muss auch erwähnen, dass parallel zum Nadascher Adam Englert, ein Johann Adam Englert<sup>1</sup> in Cikó / Komitat Tolnau lebte. Jener Johann Adam hatte jedoch – zumindest laut ungarischen Quellen – auch keine Ehefrau namens Apollonia. Wo sollen wir aber nach unserem Adam Englert suchen? Wie schon erwähnt, die Familie **Geibl** schien bei den Englerts eine wichtige Rolle zu spielen. Heinrich Geibl, der bei Adam Englert und Anna Böhm als Trauzeuge mitgewirkt hat, heiratete am 17. April 1730 in *Palotabozsok* und die Heiratsmatrikel von *Himesháza* gibt zum Glück Auskunft nicht nur über seinen Herkunftsort, nämlich *Neuhütten* im Spessart, sondern auch über die Eltern, Stefan Geibl und Eva.



### Eheschließung des Heinrich Geibl in Palotabozsok

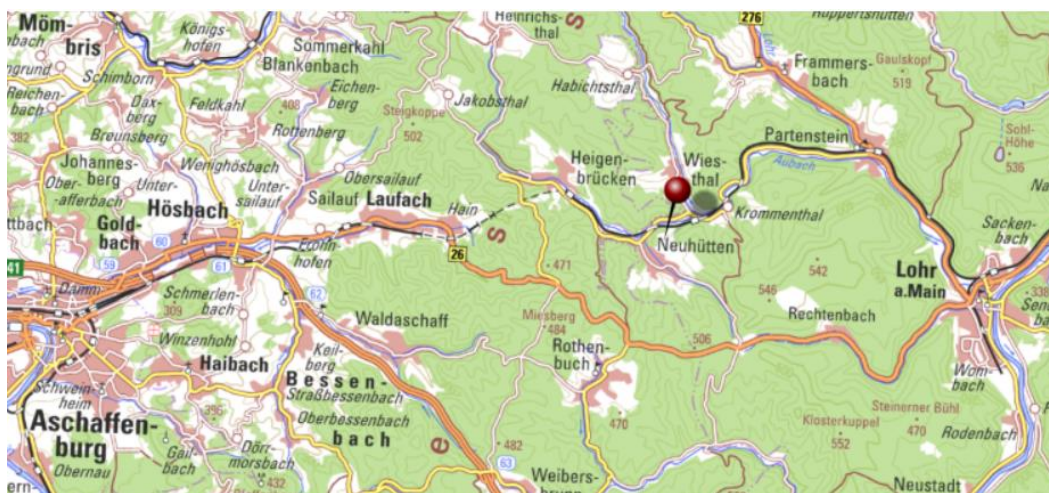
Der Bruder von Heinrich Geibl, Johann Adam, lebte in Nadasch, heiratete hier 1732 (Familie Nr. 1750). Dank unseren Forscherkollegen, Dr. Gábor Petz und Bence Ament-Kovács ist es möglich geworden, diesen in Latein geschriebenen Heiratseintrag zu deuten. Dieser Kirchenbucheintrag gibt an, dass der Vater, Stefan Geibl bereits verstorben ist und die Mutter, Eva jetzt mit Andreas Englert in einer legitimen Ehe lebt.

<sup>1</sup> <https://www.online-ofb.de/famreport.php?ofb=ciko&ID=I1974>



**Heiratseintrag von Johann Adam Geibl in Mecseknádasd**

Dieser Andreas Englert erscheint nur in den Steuerzusammenschreibungen von Nadasch, leider ist sein Sterbeeintrag nicht aufzufinden. Eva Englert starb 1741 im Alter von 70 Jahren, ihr errechnetes Geburtsjahr (1671) spricht auch dafür, dass sie wohl die Mutter des Heinrich und Johann Adam Geibl sein kann. Im Ortssippenbuch Nadasch wurde Eva fälschlicherweise einem Johann Adam Englert als Ehemann zugeordnet, hiermit möchte ich auch das korrigieren.



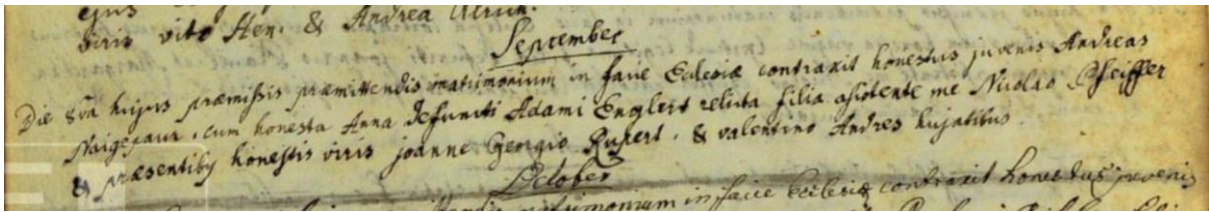
Die Urheimat der Sippe Geibl, Neuhütten liegt auf dem Gebiet der Diözese Würzburg und deshalb sind leider die

Kirchenbücher nicht online zu forschen. Laut Telefonbuch sind aber etliche Englert Namensträger in der Ortschaft, das untermauert auch die Theorie, dass die Wurzeln der nach Ungarn ausgewanderten Familien Englert in Neuhütten oder in der nahen Umgebung zu finden sind. Das Buch Das Spessartdorf Neuhütten und seine Auswanderer von Linus Kunkel bringt leider auch kein Licht ins Dunkel. Es listet lediglich von den oben genannten Personen Heinrich Geibl als Auswanderer aus Neuhütten auf. Die Gegend ist für uns Nadascher nicht unbekannt,

der wichtigste Herkunftsort unserer Vorfahren ist nämlich Frammersbach, eine Ortschaft etwa 16 km von Neuhütten entfernt.

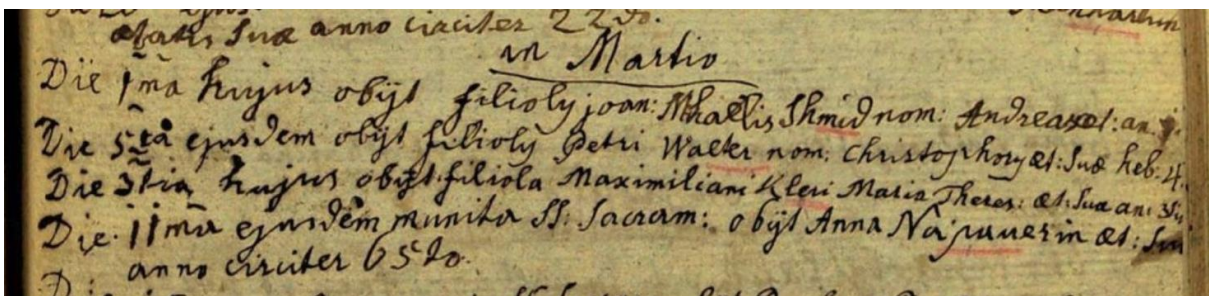
Nun aber zurück zum Ehepaar Englert-Böhm! Es hatte 6 Kinder: Johann (1737-1788), Johann Georg (\* / + 1740), Johann Georg (1741-1798), Maria Elisabeth (\* / +1744), Johann Michael (\* / +1747) und Maria Eva (1750-1813). Nach dem Tode von Adam Englert hat seine Witwe Anna wieder geheiratet. Diese Tatsache haben wir bei der Zusammenstellung der Ortsippenbuches nicht erkannt.

Am 8. September 1755, also ein Vierteljahr nach Adams Tod finden wir eine Eheschließung im Kirchenbuch Nadasch:



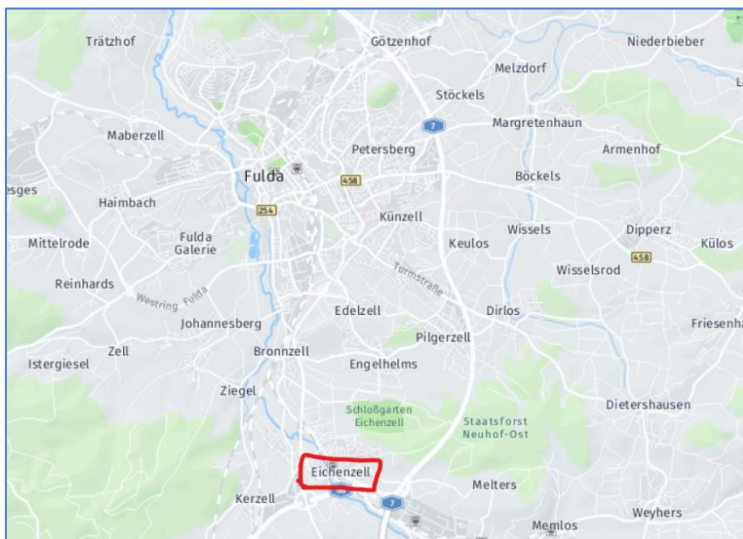
### Heiratseintrag von Andreas Neugebauer und Anna Englert in den Matrikeln von Mecseknádasd

Laut Eintrag trat Andreas Neugebauer (später Neubauer) mit der zurückgelassenen Tochter des verstorbenen Adam Englert vor dem Altar. Ich vermute aber, dass es hier nicht um die zurückgelassene Tochter („relicta filia“), sondern um die zurückgelassene Witwe („relicta vidua“) geht und dass es sich hier der Pfarrer geirrt hat. Aus dieser Ehe wurden keine Kinder geboren. Anna Neubauer starb am 11. März 1772 im Alter von 65 Jahren.



### Sterbeeintrag von Anna Neubauer in der Todesmatrikel von Mecseknádasd

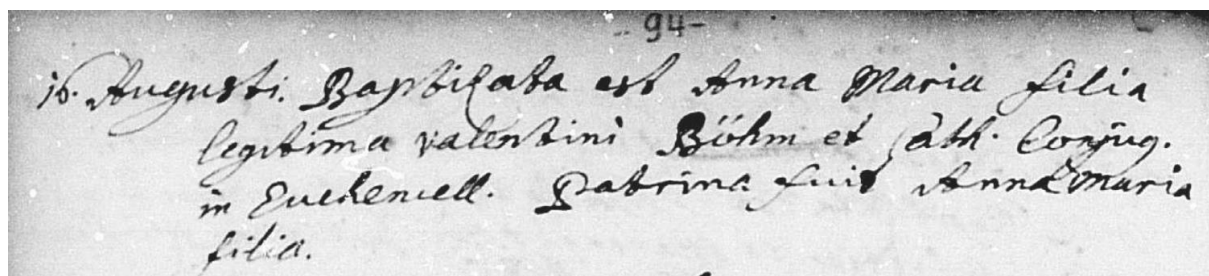
Somit haben wir ein ungefähres Geburtsjahr für Anna Böhm, nämlich 1707, damit können wir schon nach ihr suchen. Ihr Herkunftsort Eichenzell, wie oben erwähnt, es ist leicht zu identifizieren, es ist eine Großgemeinde in der Nähe der Stadt Fulda<sup>1</sup>.



Zum Glück wurden die Matrikeln

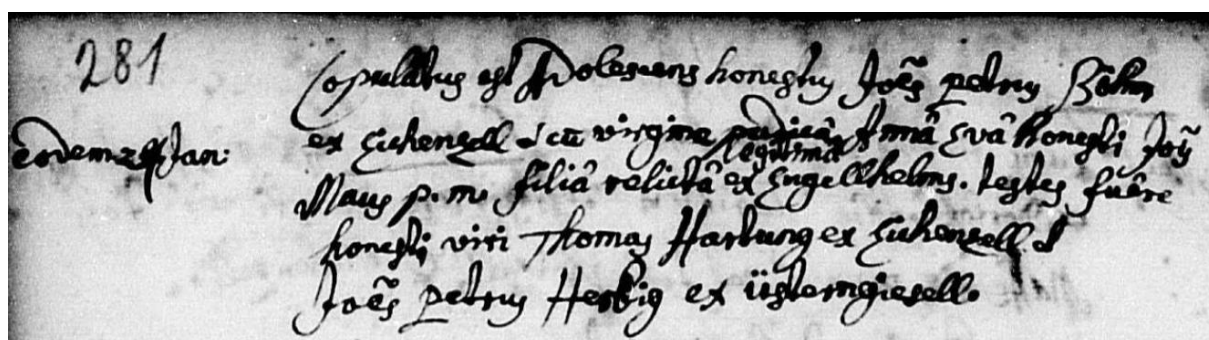
<sup>1</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Eichenzell>

der Diözese Fulda letztes Jahr online gestellt. Eichenzell gehörte bis 1785 zur Pfarrei Florenberg<sup>1</sup>, dessen Matrikeln unter Pilgerzell zu finden sind. Die Taufen beginnen im Jahre 1695, aber die Trauungen erst 1727, somit können wir leider auf wenig weitere Informationen bezüglich der Familie Böhm hoffen. Wir finden eine einzige Anna Maria Böhm, die am 16. August 1711 in Eichenzell getauft wurde:



#### Taufeintrag von Anna Maria Böhm in den Matrikeln der Pfarrei Florenberg

Aus dem Eintrag erfahren wir lediglich den Namen des Vaters, Valentin, die Mutter wird nicht erwähnt, der Familienname der Patin fehlt ebenfalls. Anna Maria hatte mehrere Geschwister: Bartholomeus (\*1704), Caspar (\*1708), Martin (\*1714), Peter (\*1715) und Barbara (\*1718). Leider geben die Taufeinträge der anderen Kinder von Valentin Böhm auch keine Auskunft über die Mutter. Über die Auswanderung weiterer Mitglieder der Familie Böhm aus Eichenzell haben wir keine Informationen, so können wir annehmen, dass sich Anna (Maria) als ledige junge Frau allein, oder mit Bekannten, Verwandten auf den Weg nach Ungarn gemacht hat. Darauf weist die Person ihres Trauzeugens, Hans Peter Emmert hin, dessen Familienname in der Gegend um Fulda häufig vorkommt. Annas jüngerer Bruder, Peter heiratet 1735 in Eichenzell und gründet dort seine Familie. Das weitere Schicksal der anderen Geschwister ist noch nicht erforscht.



#### Heiratseintrag von Johann Peter Böhm mit Anna Eva Maus in Eichenzell

**Quellen:** in der ungarischen Version aufgelistet

Unsere Webseite ist  
[www.akuff.org](http://www.akuff.org)  
 wo die früheren Ausgaben der Zeitung in  
 pdf-Format zu erreichen sind.

<sup>1</sup> <https://data.maticula-online.eu/de/deutschland/fulda/pilgerzell-hl-dreifaltigkeit/>

## Kornel Pencz:

### Ergänzungen zum Familienbuch von Hajosch

Hajosch ist eine deutsche Gemeinde, wo man sich freut, wenn man Ahnen von hier hat. Das hiesige Deutschtum ist homogen, mit wenig Ausnahmen stammen sie aus Oberschwaben, einem relativ kleinen Umkreis des heiligen Berges Bussen.

Viele der Herkunftsorte der Ansiedler ist schon längst bekannt, teilweise, weil sie in den frühen Matrikeleinträgen der Eheschließungen oft mitgeteilt werden, teils, weil Paul Flach in seinem Werk<sup>1</sup> anhand einerseits des Buches von Werner Hacker über die Auswanderungen aus Oberschwaben<sup>2</sup> andererseits der Mitwirkung des damaligen Bussenpfarrers Josef Paul sie gefunden hat.

Die Verfasser des Familienbuches von Hajosch<sup>3</sup> haben auch die Liste der Herkunftsorte ergänzen können, so, wenn jemand nach den Hajoscher Vorfahren forscht, bekommt auf Tablett die Ahnenreihe bis in die Urheimat und ein paar Generationen weiter noch, was ein Traum jeder deutschen Familienforscher ist.

Dennoch gibt es immer noch weißen Flecke, bei denen kein Hinweis ist, woher der Ansiedler kam.

Da ich selbst sehr viele Hajoscher Ahnen habe, suche ich immer wieder nach den Geburtsorten in der Urheimat.

Oberschwaben liegt auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart, deren Matrikeln entweder im Diözesanarchiv in Rottenburg anzusehen sind, oder es gibt Digitalisate der Mormonen, wohl aber verschlüsselt veröffentlicht, d.h. nur für Mitglieder der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, an den Forschungszentren, also für Außenseitern sind die Matrikeln nur hier anzusehen. In der letzten Zeit aber ist eine geschleuderte Indexierung der digitalisierten Kirchenbücher wahrzunehmen, ein Löwenteil davon ist den Mitgliedern der Forschergruppe Oberschwaben zu verdanken. Natürlich, ohne den Originaleinträgen anzusehen sind die Daten immer mit Vorsicht zu behandeln, aber gelegentlich sind sie an einer Forschungcenter – in Ungarn z.B. auf Tihany Platz, Budapest – zu kontrollieren.

Im Dezember 2021 konnte ich auf FamilySearch zwei Hajoscher Familien in die Urheimat zurückverfolgen, in diesem Heft berichte ich über die eine, im nächsten Heft über die andere Familie.

### Herkunft der Familie Heierbacher

Der erste Vertreter der Sippe, von dem alle nachkommenden Namensträger herkommen, war **Johann Michael Heierbacher**, der in *Hajosch* am *13. April 1739* **Barbara Schneider** heiratete. Auch die Person von Barbara Schneider ist bisher ein Rätsel, es ist nicht zu wissen, ob sie mit **Jacob Schneider** (erste Ehe mit **Regina**, zweite am *13. Oktober 1737* mit **Rosina Koos**) oder / und mit **Josef Schneider** (geb. err. *1717*, Ehe in *Nadwar* am *10. Mai 1740* mit **Anna Maria Schmidberger**) verwandt war bzw. ob die am *14. April 1752* mit 70 Jahren verstorbene **Anna Maria Schneider** ihre Mutter war.

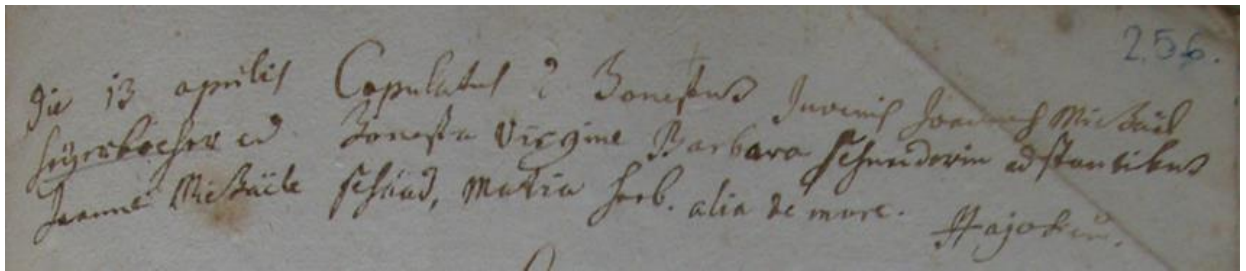
Die Person der Ehefrau hilft also nicht weiter.

---

<sup>1</sup> Paul Flach: Siedlungsgeschichte von Hajós, einer schwäbischen Gemeinde an der nördlichen Grenze der Batschka - München : Landsmannschaft d. Deutschen aus Ungarn in Bayern e.V., 1976

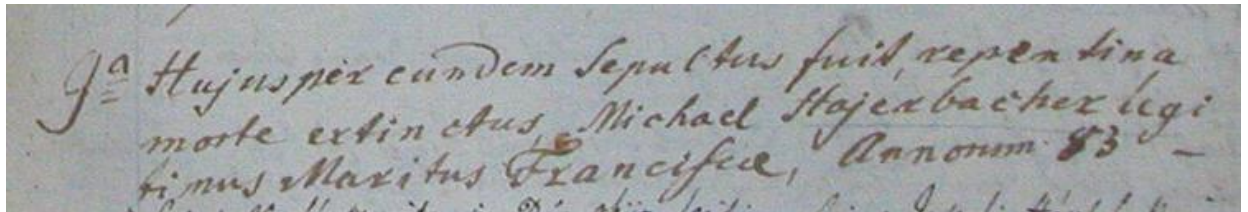
<sup>2</sup> Werner Hacker: Auswanderungen aus Oberschwaben im 17. und 18. Jahrhundert archivalisch dokumentiert Stuttgart, Theiss Verlag, 1977

<sup>3</sup> Gertrud und Johann Schnaterbeck: Familienbuch der donauschwäbischen Gemeinde Hajós, 1723-1948, in zwei Bänden – Cardamina Verlag, 2009



**Heirat von Johann Michael Heyerbacher mit Barbara Schneider, 1739**

**Johann Michael Heierbacher** verstarb am 9. März 1790, laut Sterbeeintrag 83 Jahre alt – wie es sich später herausgestellt hatte, war diese Altersangabe falsch und deswegen irreführend.



**Sterbeeintrag von (Johann) Michael Hayerbacher, 1790**

Im FB sind die Namen der Eltern für Johann Michael angegeben, und zwar **Franz H.** und **Ursula NN.** Merkwürdig ist, dass trotz klarer Zuordnung der Eltern kommt der Vater nicht unter eigener lauf. Nummer im FB vor. Wie meine Forschungen es zeigten, war die Vermutung, dass sie die Eltern von Johann Michael waren, richtig. Ich glaube, die Verfasser haben aufgrund der Konskriptionen von Hajsoch gemeint, dass Franz und Ursula die Eltern waren, denn sie waren die einzigen Namensträger, die wesentlich älter waren. **Ursula** verw. **Heierbacher** starb am 23. April 1773 mit 80 Jahren. Franz dagegen sicherlich vor 1732, denn auf der Konskriptionsliste vom 20. März 1725 steht sein Name als **Franciscus Hairerpocker** (demnach ist er 1724 in Hajosch angekommen), auf der Konskriptionsliste des Endes 1731 – Anfang 1732 steht nur die R.[elicta] **Ursula Hajerpoch.**

Den Sterbeeintrag von Franz H. habe ich in der Matrikel von Hajosch nicht gefunden, also entweder anderswo verstorben und dort immatrikuliert, oder verschollen, man muss aber zugeben, dass die Sterbeeinträge in Hajosch in dieser frühen Periode ziemlich mangelhaft scheinen.

Mir ist die Tatsache, dass der Name Heierbacher in diesen Konskriptionen vorkommt, entgangen, obwohl es logisch ist, dass die Ursula H. von 1732 nur die Witwe von Franz sein konnte. So, ich habe bis zuletzt den Johann Michael als einen erwachsenen Einwanderer behandelt, besonders, weil eine Geburt im Jahre 1707 das sehr wahrscheinlich machte.

Auf FamilySearch habe ich eine anpassbaren Johann Michael Heierbacher lange nicht gefunden, nur einen, der aber in Völklingen, Saarland gelebt hat und ebenda gestorben ist.

Jetzt aber entdeckte ich auf FS einen **Michael Hayrbacher**, gleich mit einem kleinen Stammbaum, veröffentlicht erst am 9. Januar 2020 unter ID-Nummer GQQS-QLY.

Es gab bei Diesem mehrere Umstände, die eine Identität mit der von mir gesuchten Person zweifelhaft machten.

- Diese Person ist am 15. September 1716 in **Eberhardzell** geboren (getauft worden).
- Es war kein Hinweis auf eine Auswanderung.
- Sie trug nur einen Vornamen, also ohne Johann.

Die Eltern waren aber ein **Franz** und eine **Ursula!**

Was das Geburtsjahr betrifft, man darf nicht vergessen, dass er 1790 verstarb, als keine außer ihm lebten, die bezeugen hätten können, wie alt er war. Die zweite Ziffer stimmt doch, der 1716

geborene war beim Ableben des Hajoscher JoMich H. 73 Jahre alt. Solche falschen Einträge haben wir genug gesehen.

Der Veröffentlichter des Stammbaums musste nicht über die Auswanderung wissen, aus der Zeitliste der Änderungen sieht man klar, dass er außer einer bereits vorhandenen Tochter nur die anderen Kinder zu diesem Ehepaar hinzugefügt hatte.

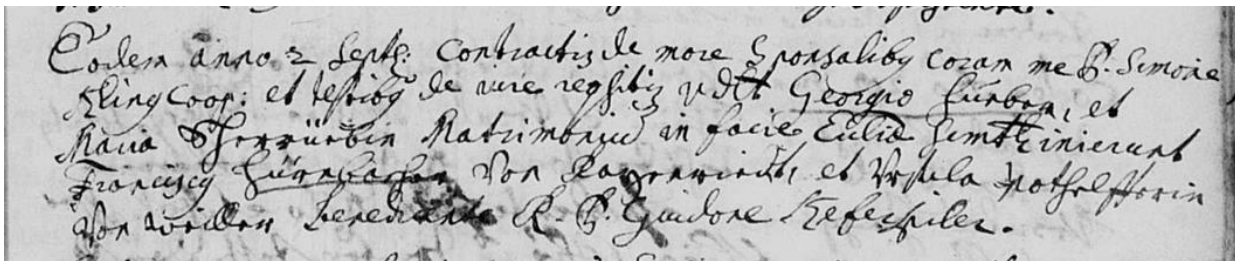
Auch für den zusätzlichen Vornamen Johann sieht man oft Beispiele, z.B. konnte das der Firmungsname sein. (Vielleicht können die Leser dieses Artikels eine klare Erklärung von späteren Doppelnamen geben.)

Wie auch immer der Michael Hayrbacher konnte hypothetisch mit meinem Ahnen identisch sein. Die Schreibweise des Namens war auch in Hajosch zahlreich, im FB sind 31 Varianten aufgelistet.

Im Stammbaum auf FS ist kein Sterbedatum für Michael angegeben, auch nicht für seinen Eltern, aber für eine der Schwester, Maria schon, sie verstarb am 24. April 1715 in **Eberhardzell**, man hat also auch die Sterbematrikeln beachtet, doch nicht das Sterben anderer Familienmitglieder angegeben. Das kann ein Hinweis auf die Auswanderung sein.

Die Familie Hayrbacher lebte in **Eberhardzell** und Umgebung.

**Franz Hayrbacher** heiratete am 2. September 1712 in **Eberhardzell Ursula Nothelfer**.

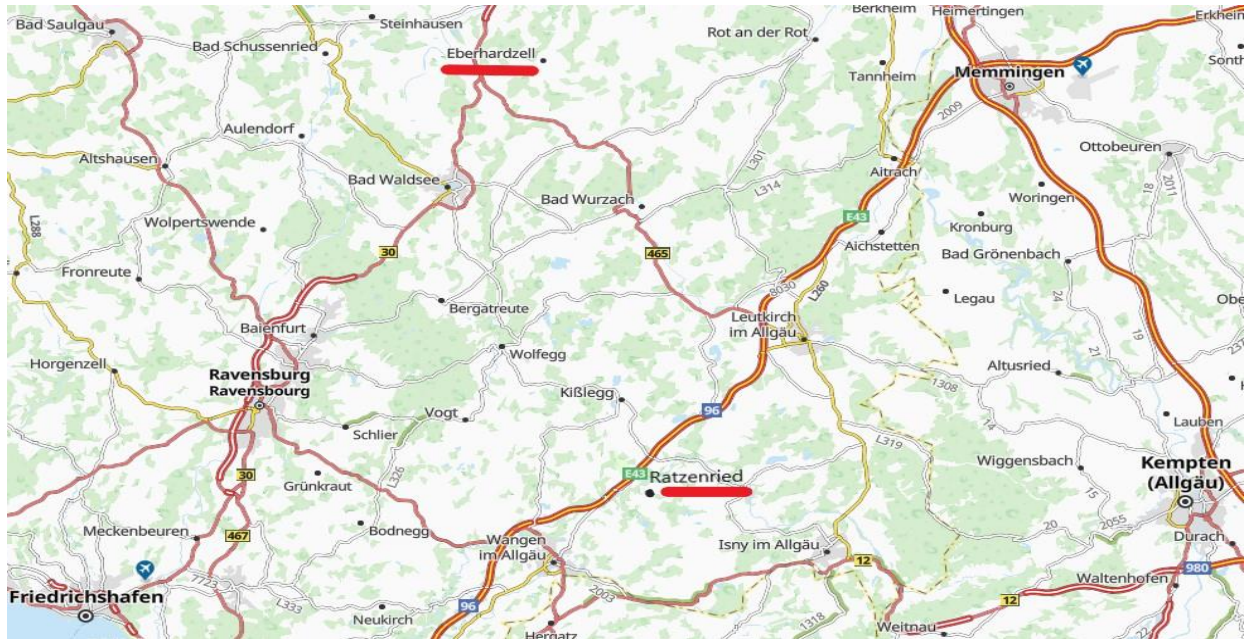


**Heirat von Franz Heyrbacher und Ursula Nothelfer, 1712**

Aus der Ehe entsprossen fünf Kinder, **Michael** war der dritte. Laut Taufeinträge lebte die Familie entweder in Eberhardzell, oder in dem nahem **Kappel** (heute Ortsteil von Eberhardzell), dessen Pfarre aber nicht Eberhardzell, sondern **Mühlhausen** war. Mühlhausen ist heute mit 555 Einwohner ein Teil der Gemeinde 88436 Eberhardzell, im Landkreis Biberach in Oberschwaben, Baden-Württemberg.

Das fünfte Kind, ein Mädchen ist 1721 bereits in **Unteressendorf** – heute Ortsteil von **Hochdorf (Riß)** – auf die Welt gekommen. Diese Tochter verbindet auch die Hajoscher Familie mit dieser Familie, denn am 16. November 1746 heiratete eine **Anna Maria Heyrbacher** mit **Anton Harsch**, die nur mit der am 10. November 1721 in **Unteressendorf** geborenen Anna Maria identisch sein, denn ihr Alter passt zu einer Eheschließung als Jungfrau und es gibt kein anderes Ehepaar in Hajosch außer Franz und Ursula, die ihre Eltern hätten sein können.

Das sind genügend Indizien, um festzustellen, dass die Hajoscher Familie mit der Familie in Eberhardzell identisch ist. Franz Heyrbacher stammte nach dem Heiratseintrag aus „Razenriedt“, was, wenn die Entzifferung richtig ist, nur mit **Ratzenried**, heute Teil der Gemeinde 88260 **Argenbühl** im Württembergischen Allgäu sein kann, obwohl ich in dem Index der Matrikeln nicht den Namen Heyrbacher oder ähnlichen gefunden habe, höchstens den Namen **Hüribach**, aber keinen Franz. In **Siggen**, der ebenfalls heute ein Teil der Gemeinde **Argenbühl** ist kommt auch dieser Name als **Hieribach** vor, hier fangen aber die Taufmatriken erst 1693 an



**Ursula Nothelfer** war laut Heiratseintrag aus **Weiler**, also einem Teil von **Eberhardzell**. Es gibt aber zu viele getaufte Mädchen mit diesem Namen rund um Eberhardzell, die mit ihr identisch sein könnten. Das Alter beim Tod von **Ursula Graf**, früher **Heierbacher** geb. **Nothelfer** war 80, das errechnete Geburtsjahr ist also 1693, das kann aber ebenso wenig pünktlich sein, wie das von ihrem Ehemann.

Sowohl der Name Nothelfer, als auch der Vorname Ursula war ganz häufig hier. Es kommen die folgenden Familien in Frage:

1) **Johann Nothelfer** von **Längenmoos** oo 19. Januar 1675 **Maria Hueber** von **Ritzenweiler**

\* 21. Ok. 1689, **Ursula Nothelfer** in **Eberhardzell**

Tp.: **Jakob Eger & Anna Schramerin**

(NB: der Trauzeuge bei der Heirat von Franz Heyerbacher mit Ursula Nothelfer war ein **Georg Hueber!**);

2) **Jakob Nothelfer** oo vor 1681 **Katharina Zell**;

Eheeintrag nicht gefunden – Kinder von 1681-1691

\* 20. Mai 1687, **Ursula Nothelfer** in **Weiler**

Tp.: **Jakob P(?)ender & Anna ?oreschin(?)**

Weitere Kinder:

**Jacob** 5. Jul 1681 in Weiler

**Barbara** 12. Mai 1691 in **Weiler** oo 1715

3) **Matthias Nothelfer** oo **Maria Wohler**

\* 25. Februar 1695, **Ursula Nothelfer** in **Längenmoos**

Tp.: **Matthias Kraßbrenmacher(?) & Barbara Kernerin**

**Ritzenweiler** und **Längenmoos** waren ebenfalls Teile von **Eberhardzell**, und wie wir bei der Familie von Franz Heyerbacher gesehen haben, man wechselte öfters den Wohnort, vielleicht, weil sie Knechte waren – auch ein Grund für die Auswanderung. Ein Weiler ist sowieso nur

eine kleine Siedlung, „Einzelgehöft oder aus wenigen Gehöften bestehende Ansiedlung, die keine eigene Gemeinde bildet“<sup>1</sup>

Bis auf weiteren Forschungen ist nicht festzustellen, welche Ursula Nothelfer meine Ahnin war.

Die Ergänzung für das FB Hajós:

**3470**

**HEIERBACHER, Johann Michael**, Eltern: Franz Heierbacher und Ursula Nothelfer

- Kappel, Eberhardzell 15.09.1716

**zw. 3469 und 3470**

**HEIERBACHER, Franz**

aus Ratzenried (?) + 1732

oo Eberhardzell, 2.09.1712

T.: Georg Hueber & Maria Schenrübín

**NOTHELFER, Ursula**

aus Weiler, Eberhardzell, err.1693 +23.04.1773 80 J.

2.oo Hajós 11.06.1739 **Matthias Graf** → 3062

Maria	* Eberhardzell, 01.02.1713
Josef	* Eberhardzell 04.03.1715
(Johann) Michael	* Kappel / Eberhardzell 15.09.1716
	1.oo 13.04.1739 <b>Barbara Schneider</b> → 3470
	2.oo 10.06.1765 <b>Franziska Zick</b> → 3471
Maria	* Kappel / Eberhardzell 03.11.1718
Anna Maria	* Unteressendorf / Hochdorf (Riß) 10.11.1721
	oo 16.11.1746 <b>Anton Harsch</b> → 3334

**Mein besonderer Dank geht an die Mitglieder der Forschergruppe Oberschwaben, Frau Silvia Humberg, Frau Stephanie Schosser und Herrn Daniel Oswald die sehr viel zu meinen Recherchen beigetragen haben**

### *Übersetzungen*

*Ungarisch-Deutsch – Deutsch-Ungarisch*

*Andrea Knoll-Bakonyi, Ilona Pencz-Amrein,  
Kornel Pencz*

*Lektorarbeit für die deutschen Übersetzungen:*

*Gisela Klocker, Angelika Kohling-Schäfer*

<sup>1</sup> Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/Weiler>

## Karl Szeltner

### Seltner-Familien in ungarndeutschen Ortschaften

ich möchte die Probleme und die Ergebnisse einer 20-jährigen Forschung zusammenfassen. Der erste Faktor ist die Vielfalt der Namensvarianten, die für eine Unsicherheit sorgt: Vältner, Selter, Selenter, Slenter, Seltner, Seldner, Sellner, Söltner, Söldner, Söllner, Zeltner, Zellner, Zöllner. Der „V“ am Anfang der Auslistung bedeutet S in Kurrentschrift. So ist die erste Schreibweise. Die Varianten stammen aus den Matrikeln, Zusammenschreibungen, dem Manuskript von Árvai, dem Material von Stader, der Zettelsammlung von Kammerer und der Studie von Pferzinger. Die verschiedenen Varianten haben unterschiedliche Bedeutungen. Selten - rar, Selde-Salida - Wohnung, Seldener-Freibauer, Söldner-Landsknecht, Sollner (Söllner-Sol (Sonne), Zelt, usw. Es ist hier folgender Matrikeleintrag aus Thüringen zu erwähnen: „Der Name Söldner heißt jetzt Seltner. Laut Eintrag im Familienregister ist der Name Söldner durchstrichen und mit Seltner ersetzt. Der Eintrag steht unter dem 1892.... "

Da aus den oben erwähnten Varianten hat sich an mehreren Orten die Variante Seltner, Szeltner entwickelt, deshalb ist dir Suche schwer. Nur ein kleiner Teil der Ortschaften in meinem Schreiben können durch den Namen verbunden werden. Es gibt aber Überlieferungen, die auf die Verknüpfung hinweisen können.

1. Laut den Ujflucher kamen die Seltner aus Sankt Pölten, sie wurden gerufen oder geschickt, die Kirchen der Csepel-Insel zu renovieren.
2. Ein Familienmitglied ging von der Insel Richtung Komitat Tolnau weiter. So könnten die Namensträger in der Umgebung von Kakasd verwandt sein?
3. Mehrere Männer sind losgegangen, der eine von ihnen heiratete in Böhmen, deshalb blieb er dort. Die anderen gingen Richtung Wien und Ofen weiter.

Die Matrikeleinträge bezüglich der Herkunft sind auch interessant:

1. **Kakasd**: ex Sombo (das könnte Zomba in der Nachbarschaft sein, aber dort gibt es erst in den 1800er Jahre ein-zwei Seltner)
2. **Csibrák**: ex Ischbach, ex Frankones. Ischbach konnte bis jetzt nicht identifiziert werden.
3. **Zsámbék**: cirkula ex Bamberg.
4. **Perbál**: ex Franconia.
5. **Óbuda**: Textor ex Bamberg.

Die mutmaßlichen Herkunftsgebiete könnten folgende sein:

- Kreis Sankt Pölten
- Sudetenland (Duppau-Lüditz)
- Elsass
- Franken (die Gegend Würzburg-Schweinfurt-Bamberg)

oder eine Verkettung von denen.

Die konkreten Angaben, zu denen die Zurückverfolgung der Familie sicher ist:

Eheschließung in **Szigetújfalu / Ujfluch** oo 8. August 1790 Jacob Seltner und Katherina **Galler** (vidua **Schönleber**), Jacob war 23 Jahre alt, Katherina 21.

Der Mann starb am 8. Juli 1838 im Alter von 71 Jahren (\*err. 1767). Die Frau starb am 11. Februar 1830.

In mehreren Orten kommt ein Kind namens Jakob auf die Welt.

1745 *Csibrák*  
1746 *Soroksár*  
1767 *Óbuda*

1787 *Szomor*  
1792 *Buda*

So kann nur der Altofener aus 1767 gut sein. So ist wahrscheinlich die Rückverfolgung bis hierher korrekt. Die Eltern des am 5. Juni 1767 in *Altofen* geborenen Jakobs sind Georgius Söllner und Theresia **Koppin** heirateten am 11. Januar 1756 in Altofen. (Textor Bambergo omnibus cum viginie Therezia Koppin)

Es gibt mehrere parallele Familien in ihrer Umgebung: **Kling, König, Klemm, Kimmel, Lang, Rausch, Held, Heisinger, Muth, Ament, Amrein, Hader, Hilmandl, Schauli, Wittmann, Brandt, Bauer, Lerch, Tauffert, Paulheim, Winhardt, Perndl, Binder, Weber, Will, Hasenfratz, Kopp, Poch, Schönleber, Rottler, Thum, Galler...usw.**

Eventuell hat die Migration der Seltner irgendein Grundherr gelenkt. Mercy hat sowohl in *Altofen* als auch in *Hőgyész* um 1730 einen Textilbetrieb gegründet. Die Sinzenndorf-Zinzenndorf sind die Grundherren von *Kakasd* und *Torbágy*. Den Zichys gehören auch große Gebiete. Die Seltner waren zuerst Weber, später Maurer und Zimmermänner. Daher konnten alle ihr Fachwissen gebrauchen.

Es gibt zwei Angaben zu zwei Pfarrern, die vorher in *Haraszi* Pfarrer waren, der eine ging nach *Tevel*, der andere nach *Kakasd*. Dadurch wechseln sie auch die Diözese. Vielleicht zeigt das auch irgendeinen Zusammenhang.

Ich würde mich gerne darüber in irgendeiner Form unterhalten, ich suche interessierte Betroffenen. Ich habe darüber eine Präsentation, die zu unserem Seltner-Treffen vor zwei Jahren erstellt wurde, diese würde ich gerne mit Sachkundigen diskutieren.



**Sie finden den Anhang mit den Daten der Seltner auszahlreichen Ortschaften für diesen Artikel in deutscher und ungarischer Sprache in der ungarischen Version dieses Heftes!**

**Es wird empfohlen, den AKuFF-Boten in beiden Sprachversionen durchzublättern, denn manche Mitteilungen und Bilder erscheinen nur in dem einen Block.**

**Es lohnt sich!**

## Bilder vom 20-Jahres-Jubiläumstreffen des AKuFF



**Oben: l. Grußbotschaft von Frau Dr. Hertha Schwarz, 1. Vorsitzende des AKdFF, Sindelfingen – r. Frau Dr. Beate Márkus, Referentin im Thema Verschleppung der Ungarndeutschen**

**Unten: l. Herr Dr. Franz Eiler, Referent im Thema „Die Ansiedlung in den identitätspolitischen Bestrebungen der ungarndeutschen Organisationen 1920-1945“ – r. Grußbotschaft von Herrn Dr. Günther Junkers, Ehrenvorsitzenden des AKdFF**



**Alle Teilnehmer:  
Mitglieder, Gäste  
und Ehrengäste /**

**Valamennyi  
résztvevő: tagok,  
vendégek és  
díszvendégek**

